

1. Staatliches Gewaltmonopol

Wir haben die Welt der gesellschaftlichen Bedeutungen als ursprüngliche, anfängliche und irreduzible Setzung des Gesellschaftlich-Geschichtlichen und des gesellschaftlichen Imaginären zu denken, so wie es sich *in einer Gesellschaft jeweils zeigt*.¹

CORNELIUS CASTORIADIS

Für Castoriadis ist eine Institution ein Netz von gesellschaftlich-geschichtlichen Bedeutungen. Diese Bedeutungen können, müssen aber nicht, dem Einzelnen mehr oder weniger bewusst sein, würden aber auf jeden Fall vorausgesetzt.² Diese Bedeutungen seien imaginär. Die Institution ist damit ein Ausdruck, eine Erscheinungsform, gesellschaftlich imaginärer Bedeutungen. Institutionen kommen durch Träger zum Ausdruck, diese Träger seien, so Castoriadis, »Bilder oder Figuren im weitesten Sinne: Phoneme, Wörter, Banknoten, Dschinnen, Standbilder, Kirchen, Werkzeuge, Uniformen«³. Es gilt zu beachten, dass dieses damit zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Imaginäre keine intentionale Schöpfung ist. Der Grund kann nicht festgesetzt werden. Das Imaginäre ist, wenn auch auf gesellschaftlicher Ebene, transzendental: »Das Individuum spricht also in der und durch die Vorstellung und kann überhaupt nur sprechen, insofern die Vorstellung Ex-zentrierung, Andersheit gegenüber sich selbst ist: Sprechen, in den Zeichen sein, heißt buchstäblich: in dem, was ist, sehen, was dort absolut nicht

1 Castoriadis: Gesellschaft als imaginäre Institution, S. 602.

2 Jedes Individuum als Subjekt sei gerade selbst gesellschaftliche Institution. Vgl. ebd., S. 413.

3 Ebd., S. 398.

ist.«⁴ Eine zentrale Bedingung moderner Staaten ist das Gewaltmonopol. Das Ziel dieses ersten Abschnittes ist es, diesen politischen Begriff und seine gesellschaftlich-geschichtliche Ausprägung zu beschreiben und zu analysieren, um den Weg zum Konzept von Castoriadis anhand eines Beispiels vorzubereiten. Das Gewaltmonopol wird insofern als ein Komplex gesellschaftlich imaginärer Bedeutungen einer allseits anerkannten wie auch kritisierten Institution verstanden. Eine Annäherung an dieses aktual Imaginäre soll zuerst durch Erscheinungsweisen der Institution in »Bildern und Figuren« geschaffen werden. Mit der Beschreibung der Träger zeigt sich der symbolische Gehalt, die Bedeutungen, die mit den Bildern und Figuren verbunden sind. Davon ausgehend werden sich funktionale und imaginäre Anteile der Bedeutungen unterscheiden lassen. Es wird zu zeigen sein, ob diese gesellschaftlich-geschichtliche Institution im Sinne von Castoriadis über einen imaginären Anteil verfügt, der sich heteronom, wie sich Castoriadis ausdrückt, auswirkt. Wenn dies der Fall ist, kann im Sinne der Autonomie von Castoriadis gezeigt werden, wie der Ausgang aus dieser Entfremdung als Fremdbestimmung erreichbar ist.

Ausgehend von einer einleitenden Beschreibung der ritualhaften Vereidigung von Kantonspolizist_innen und in einem zweiten Schritt von Zwangsmitteln, dem Polizeistock und Gummischrot, sollen institutionelle Erscheinungsweisen des staatlichen Gewaltmonopols deutlich werden. Beide sollen eine Annäherung an die Effektivität staatlicher Gewalt (als Bedingung und Wirkung) und ihre symbolische Bedeutung zeigen. Die Funktion wie auch deren Bedeutung werden angedeutet. Daran anschließend werden die begrifflichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Gewaltmonopols zusammengefasst. Im Anschluss wird, um diese institutionellen, d.h. rechtlichen, Bedingungen zu vertiefen, das grundlegende Argument des Kontraktualismus beleuchtet. Die funktionale – auch rationale – Seite der Institution wird herausgearbeitet. Insofern kann ein imaginärer Anteil hervorgehoben werden, der heteronome Aspekte gerade bei der zweckrationalen Bestimmung des Gewaltmonopols nach sich zieht: seine Legitimationsbedingungen.

4 Ebd., S. 414.

1.1 »ICH GELOBE ES!«

Es ist Freitag, der 27. September 2013, morgens um 10 Uhr in Zürich.⁵ Vom Paradeplatz spaziert man auf die Fraumünsterkirche zu, die sich vor einem auf-türmt – der Eingang zum Kirchenschiff ist von einer Menschentraube verstopft. Dazwischen stehen hell- und dunkelblaue Gestalten. Umringt werden sie von feierlich gekleideten Personen. Es findet die Vereidigung einer weiteren Kohorte von Kantonspolizist_innen statt.

In der Kirche: In den vorderen Bankreihen sieht man an Hinterköpfen vorbei zum Altaraufgang, zur Kanzel. Die dicken Säulen stehen wie Elefantenbeine im Weg. Die Offiziellen haben sich vorne aufgebaut, darunter der Kommandant der Kantonspolizei, Oberst Thomas Würzler, in der Mitte Regierungsrat Mario Fehr, Sozialdemokrat, welcher der Sicherheitsdirektion vorsteht. Rechts von ihm wird sich ein Offizier aufstellen, soweit richtig erinnert, jener, welcher die zwei Polizeiklassen S12 und H12 dem Kommandanten melden wird.

Die Bankreihen füllen sich mit Gästen und Familien.⁶ Die vordersten drei Bankreihen links im Kirchenschiff gehören den bereits vereidigten Stadtpoli-

5 Die folgende Beschreibung veranschaulicht virulente Vorstellungen, hat aber nicht den Anspruch einer präzisen Ethnographie. Vielmehr soll die Bedeutsamkeit der ritualhaften Einbindung von Subjekt und Gesellschaft deutlich werden. Es wird im Übrigen die durchgehende Form *Polizist_innen* usw. benutzt, obwohl dies im Großen und Ganzen nicht mit den Sprechgewohnheiten der hier referierten Personen übereinstimmt.

6 In den Bankreihen liegt eine *Gästeliste*, die folgende aufführt: Politische Behörden: Mario Fehr, Regierungsrat Sicherheitsdirektor; Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin Finanzdirektorin; Brigitta Johner, Kantonsrätin und 1. Vizepräsidentin Kantonsrat; Barbara Steinemann, Kantonsrätin und Präsidentin Kommission Justiz u. Sicherheit; Raphael Golta, Kantonsrat, Fraktionspräsident SP; Philipp Kutter, Kantonsrat, Fraktionspräsident CVP; Jürg Trachsel, Kantonsrat, Fraktionspräsident SVP; Peter Reinhard, Kantonsrat, Fraktionspräsident EVP; Barbara Bussmann, Kantonsrätin, 1. Ratssekretärin, Hans-Peter Hulliger, Präsident Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich – Gerichte: Rolf Naef, Präsident Obergericht; Peter Marti, Oberrichter, Vorsitzender I. Strafkammer; Bernhard Sager, Präsident Bezirksgericht Winterthur – Armee: Brigadier Germaine Seewer, Chefin Personelles der Armee – Staatsanwaltschaft / Jugendanwaltschaft: Dr. Andreas Brunner, Leiter Oberstaatsanwalt Oberstaatsanwaltschaft; Marcel Riesen, Leiter Oberjugendanwalt Oberjugendanwaltschaft; Hans Bebié, Leitender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; Jürg Vollenweider, Leitender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft See / Oberland; Hans Maurer, Lei-

zist_innen, die in hellblauen Uniformen Ornament sind. In der rechten vorderen Hälfte des Mittelgangs sitzen in einigen Reihen, dem Mittelgang zugewandt und somit unmittelbar auf die Stadtpolizist_innen und zur Kanzel blickend, die besonderen Gäste, Politiker_innen usw.

tender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft I des Kt. Zürich; Thomas Leins, Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland Zweigstelle Flughafen – Statthalter (Bezirksbehörden): Marcel Tanner, Vorsitzender Statthalterkonferenz, Statthalteramt Uster; Hartmuth Attenhofer, Statthalter, Statthalteramt Zürich; Hans Peter Frei, Statthalter, Statthalteramt Pfäffikon; Adrian Leimgrübler, Statthalter, Statthalteramt Dietikon, Claude Schmidt, Statthalter, Statthalteramt Affoltern a.A.; Armin Steinmann, Statthalter, Statthalteramt Horgen; Reto Steimer, 1. Stv. Stadtrichter, Stadtrichteramt Zürich – Verwaltung: Hans-Peter Tschäppeler, Generalsekretär, Sicherheitsdirektion; Stefan Schötzau, Chef Sportamt, Sicherheitsdirektion; Beat Husi, Staatsschreiber, Staatskanzlei; Moritz von Wyss, Leiter Parlamentsdienste, Staatskanzlei – Flughafen: Peter Frei, Leiter Safety & Security, Flughafen Zürich AG – Benachbarte Kantone / Städte u. Korps: Irmela Apelt, Mitglied der Geschäftsleitung / Chefin Human Resources, Stadtpolizei Zürich; Sven Zimmerlin, Leiter Ermittlungen, Stadtpolizei Winterthur; Peter Wullschleger, Bereichsleiter Feuerwehr / Rettungsdienst, Schutz und Rettung Zürich; Hansruedi Vogel, Stv. Grenzwachtkommandant, Grenzwachregion II – Verbände: Peter Reinhard, Präsident Verband der Kantonspolizei Zürich; Roger Wüthrich, 1. Vizepräsident Verband der Kantonspolizei Zürich; Sigrid Bachofner, Präsidentin Personalverband Kontrollabteilung PVKA; Roland Lüthi, Präsident Verein der Pensionierten der Kapo ZH – Weitere Gäste: Reto Cavegn, Geschäftsführer TCS; Walter Bosshard, Stadtpräsident Stadt Bülach; Prof. Andreas Donatsch, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich; Irene Gysel-Nef, Vizepräsidentin Kirchenrat, Evang.-ref. Landeskirche; Jeanine Kosch, Polizeiseelsorgerin, Ref. und Kath. Kirche Kanton Zürich; Andreas Naegeli, Direktor Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hans-Ulrich Solenthaler, Divisionär a.D., Walenstadt; Moritz Zollinger, Präsident Kirchenpflege Fraumünster – Ausbildung: Kurt Hügi, Direktor Zürcher Polizeischule; Stefan Mittl, Lehrer Staatskunde, Parlamentsdienste; Wolfgang Moos, Chef Ausbildung Stadtpolizei Zürich; Matthias Rüegg, Direktor Juventus Schulen; Ernst Zimmermann, Ausbildung Stadtpolizei Zürich – Pensionierte Offiziere: Martin Bachmann, Künacht; Reto Barandun, Basserdorf; Mario Bolzi, Wallisellen; Hans Frischknecht, Oteltingen; Hans Gämperle, Zürich; Ulrich Neracher, Geroldswil; Arthur Schmid, Embach; Werner Treichler, Jona; Ernst Wüger, Seuzach. – *Die vollständige Liste der Gäste soll den offiziellen und breit abgestützten Charakter der Vereidigung als rituelle Zäsur verdeutlichen.*

Pünktlich um 10.25 Uhr räuspern sich die Offiziellen und es wird wie vor einer Messe still, da und dort Husten, Hintern schieben sich auf der hölzernen Bank so hin und her, dass Kleider rascheln. Mario Fehr hat die Hände vor seinem Schritt ineinandergeflochten und blickt angespannt – vielleicht betend – vor sich hin, ohne dass man weiß, ob er in die Menge, zu den Aspirant_innen oder ins Nichts blickt. Köpfe drehen bis zum Anschlag hin zum Mittelgang, die Polizeischüler_innen haben sich in zwei Reihen beim Eingang, unter der Empore, wo die Musik spielt, aufgestellt. Vor ihnen steht in der Mitte der Fahnenträger, weiß behandschuht und in feierlicher Uniform, goldene Knöpfe, Kordel – Ornament. Links neben ihm wird der Takt, der Gleichschritt, eins-zwei, von einem jüngeren Kollegen angegeben; rechts neben sich in Uniform aus dem 19. Jahrhundert mit geschultertem Karabiner der ältere Herr als Begleitschutz. Der Marsch setzt ein, die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich spielt auf. Eins-Zwei. Die Reihen setzen sich auf Kommando in Bewegung, die 65 Aspirant_innen marschieren mit Händen starr und flach wie Klingen, am Oberkörper vorbeischwingend an den Bankreihen vorbei in Richtung Altar. Der Fähnrich hält den Speer mit Fahne leicht nach vorn gesenkt vor sich. Auf der Fahne ist das Kantonswappen zu sehen, blau weiß und ein goldener Löwe prangt darauf; in fein sichtbaren Lettern sieht man den Gelöbnisspruch über die ganze Fläche gestickt. Er lautet:

»Wir geloben der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten – Den Befehlen unseres Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen – In unseren Angaben vor Behörden uns an die strengste Wahrheit zu halten – Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten uns unsere Dienstpflichten gebieten – Die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen – Überhaupt unsere Verpflichtungen getreu zu erfüllen.«⁷

Vorne angekommen, stellen sich die beiden Klassen, S12 vorne rechts, H12 vorne links, auf. Der Offizier gibt den Befehl die Reihen zu richten, ruft »Achtung!« und meldet die Klassen dem Kommandanten Würgler – »ruhen«. Der Kommandant begrüßt und gratuliert den 65 neuen Kolleg_innen. Er bedankt sich bei den Ehrengästen, exemplarische Begrüßung des Regierungsrates Fehr, der Regierungsrätin Gut und der Kantonsrätin Joner. So geht das weiter, alle wichtigen Gäste und Vertreter_innen von Vereinigungen werden namentlich begrüßt und anschließend alle Anwesenden zum Apéro im Zunfthaus zur Meisen, Münsterhof 20, eingeladen.

7 Verzeigen: schweizerisch für *anzeigen*.

Er übergibt das Wort an Mario Fehr. Mit Bezug auf das gerade vor sich gehende Zurich Filmfestival,⁸ nennt Fehr die Vereidigungsfeier ganz großes Kino und gibt zu, dass dies ein schöner, würdiger, glanzvoller Anlass sei, vor dem er immer nervös werde. Dieser bezeichne einen erreichten wichtigen Abschnitt im Leben, der nur mit Unterstützung – gemeint sind die Familien und Gäste der Aspirant_innen – erreicht werde. Dafür dankt er allen Anwesenden. Er beglückwünscht die Aspirant_innen, dass sie diesen außergewöhnlichen und herausfordernden Beruf gewählt haben und ist zuversichtlich, dass sie wie jene in Pension gehenden Polizist_innen, welchen er kürzlich begegnet sei, sagen werden, dass sie ihre Wahl nie bereut hätten bzw. bereuen werden.

Der Beruf sei mit Erwartungen verbunden – nicht nur von Angehörigen und Gästen. Fehr beginnt die Erwartungen des Kantonsrats zu erklären, der als Parlament Gesetze gebe, ebenso der Regierungsrat, der nicht anders als der Kantonsrat Gesetze gebe und ihnen Geltung verschaffe. Die Erwartung an die Kantonspolizei sei die Durchsetzung dieser Gesetze.⁹ Ein Beispiel böten die Ereignisse von vergangener Woche in Winterthur.

Zwischenbemerkung

Fehr spricht eine unbewilligte Demonstration in Winterthur an. Unter dem Titel »StandortFUCKtor Winterthur. Tanz-dich-frei« trafen sich am 21.9.2013 Demonstrant_innen auf dem Bahnhofplatz Winterthur. Die angekündigte Demonstration wollte die zunehmende Gentrifizierung anklagen und mit einem »Umzug mit Tanzmusik« den öffentlichen Raum einnehmen. Auf Indymedia, einer linksalternativen Informationsplattform im Internet, wurde am Sonntagabend, 22.9.2013, folgende Meldung veröffentlicht:

»Nulltoleranz statt toller Tanz. Mit einem Umzug mit Tanzmusik wollten sich gestern etwa 1500 Menschen selbstbestimmt, laut und unbewilligt den öffentlichen Raum nehmen und gegen die Stadtaufwertung, Verdrängung, den Sauberkeits- und Kontrollwahn antanzen. Polizeivorsteherin Barbara Günthard-Maier hat in der Tradition ihrer Winterthurer Vorgänger gehandelt. Ganz im Gegensatz zur Ankündigung, Winterthur nicht in Polizei zu ertränken, standen wir einem gewalttätigen Meer aus Polizisten in Vollmontur gegenüber. Sie führten eine Nulltoleranz- und Eskalationsstrategie, die seinesgleichen sucht. Bereits am Bahnhofplatz wurde die Menge komplett eingekesselt, die Soundwagen schon

8 Es handelt sich um das 9. Zurich Filmfestival, das vom 26.9. bis 6.10.2013 stattfand.

9 Mit der Gewaltenteilung nimmt es Fehr an dieser Stelle nicht so genau. Oder: Unter dem Begriff Gesetz subsumiert er alle Rechtssetzung, auch Verordnungen.

vorher hinter dem Salzhaus angehalten (deshalb war auf dem Bahnhofplatz auch keine Musik). Nichtsdestotrotz war es uns möglich auf der Strasse vor dem Bermudadreieck mit den bereits beschlagnahmten Musik-, Band- und Barwagen einen kurzen Moment lang laut zu feiern. Kurz darauf kesselten sie die tanzende Menge mit Gitterwägen ein, und schossen von beiden Seiten gleichzeitig willkürlich und ungezielt mit Wasserwerfern, Pfefferspray und Gummischrot. Über mehrere Stunden wurde im enger werdenden Kessel immer wieder in die eingesperrte Menge geschroten, auch die Wasserwerfer wurden fleissig eingesetzt. Gleichzeitig gelang es mehr als 150 Personen einen Protestzug durch die Altstadt durchzuführen. Den vielen Verletzten (wesentlich mehr als die versorgten 11 Personen, wie von der Polizei gemeldet) wurde das Verlassen des Kessels und damit eine ärztliche Versorgung verweigert. Mindestens zwei Personen wurden durch Gummigeschosse direkt im Auge verletzt, viele weitere wurden im Gesicht oder am Kopf getroffen. Es kam zu zahlreichen Verhaftungen. Die von den grossen Medienhäusern unkritisch kolportierte offizielle Meldung, wonach es zu Ausschreitungen kam, beschreibt einzig das Verhalten der Polizei. Sie ist es, die ohne Rücksicht Menschen verletzt und Sachen geschädigt hat. Die Dimension des Polizeiaufgebotes und die Härte des Gewalteinsatzes zeigt die Notwendigkeit eines Protests gegen Nulltoleranz in Winterthur! Der Schaden ist von den Stadtoberen angerichtet. Wir sind empört aber nicht erstaunt, tiefraurig und unendlich wütend.«¹⁰

Demgegenüber lautet der Bericht der Kantonspolizei wie folgt:

»Die Stadtpolizei Winterthur ersuchte im August 2013 die Kantonspolizei Zürich um Unterstützung bei der polizeilichen Bewältigung einer unbewilligten Demonstration, zu der in den sozialen Medien unter dem Motto ›Tanzveranstaltung‹ aufgerufen wurde. Die Kantonspolizei unterstützte in der Folge die Stadtpolizei Winterthur mit einem grösseren Aufgebot in einem gemeinsam geführten Einsatz. Der Auftrag an die Polizei lautete dahingehend, dafür zu sorgen, dass sich die unbewilligte Kundgebung vom Bahnhofplatz nicht in die von Geschäften gesäumten Strassen der Innenstadt von Winterthur verlagern konnte, um so grössere Sachschäden verhindern zu können. Dieser angesichts der engen räumlichen Verhältnisse schwierige Auftrag wurde weitgehend erfüllt; es blieb bei Sachschäden im Umfang von wenigen tausend Franken. Zu bedauern ist, dass verschiedene Personen im Zuge der Ereignisse verletzt wurden.

Kantonspolizei und Stadtpolizei Winterthur werten derzeit den Einsatz vom vergangenen Wochenende aus. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Polizistinnen und Polizisten von Kantonspolizei und Stadtpolizei Winterthur mit selten gesehener Gewalt konfrontiert waren und dass sie ihre Arbeit in einem äusserst aggressiven und gewaltbereiten Um-

10 <http://switzerland.indymedia.org/de/2013/06/90029.shtml> vom 30.9.2013.

feld verrichten mussten. Noch vor der Einkesselung um ca. 23.00 Uhr kam es zu gewalttätigen Angriffen gegen die Polizei. Die Einsatzkräfte wurden in der Folge mit äusserst gefährlichen Seenotfackeln, Feuerwerksraketen und gesundheitsgefährdenden Knallkörpern beschossen, mit Steinen und Flaschen beworfen und waren massivsten verbalen Provokationen ausgesetzt. Mehrere Polizisten erlitten dabei Verletzungen und mussten ins Spital eingeliefert werden. Daraufhin erfolgte der Entscheid, die Teilnehmenden dieser unbewilligten und äusserst gewaltbereiten Ansammlung festzuhalten und zu kontrollieren, um weitere Ausschreitungen zu verhindern. Die in der Menge anwesenden Personen hatten vor und während der abschliessenden Einkesselung durch die Polizei über lange Zeit bis 02.00 Uhr Gelegenheit, sich zu entfernen, wozu sie mehrmals mittels Lautsprechern aufgefordert wurden; von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Personen Gebrauch. Insgesamt wurden 93 Demonstrantinnen und Demonstranten in Polizeigewahrsam genommen und kontrolliert, wobei zwei sodann der Staatsanwaltschaft zugeführt wurden.

Im Zuge der üblichen Einsatz-Nachbereitung werden nun sämtliche internen Aufzeichnungen sowie die ausgestrahlten TV-Beiträge ausgewertet. Dabei geht es darum, allfällige Lehren zu ziehen und für allfällige weitere derartige Operationen gewappnet zu sein. Dabei werden auch die eigenen Aktionen genau analysiert und wenn nötig kritisiert, stets mit dem Ziel, für zukünftige Einsätze optimal vorbereitet zu sein. Geprüft wird im Übrigen auch die Einleitung von Verfahren wegen Gefährdung des Lebens und Gewalt und Drohung gegen Beamte etc.

Die Kantonspolizei ist bestrebt, ihren Auftrag zur Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung unter grösstmöglicher Zurückhaltung umzusetzen, wobei sie aber angemessen und rechtzeitig auf Gewaltausbrüche zum Nachteil Unbeteiligter wie auch der eigenen Mitarbeitenden zu reagieren hat. Die auf der Homepage einsehbaren Videoausschnitte und Bilder sollen der Öffentlichkeit einen gewissen Eindruck von der Stimmung an der als ›Tanzdich-frei‹ angekündigten, unbewilligten Demonstration vermitteln.

Kantonspolizei Zürich

Chef Kommunikationsabteilung

Werner Benz¹¹

Die hier zitierten zwei Seiten der Ereignisse sollen die polaren Wahrnehmungen wiedergeben, ohne weiter auf deren jeweilige Glaubwürdigkeit einzugehen. Beide Perspektiven sind sich insofern einig, als sie der Gegenseite Unverhältnismässigkeit beim Einsatz von physischer Gewalt vorwerfen – und umgekehrt mehr oder weniger offen deren Einsatz damit rechtfertigen.

11 www.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/aktuell/medienmitteilungen/2013_09/130924bewe.html vom 13.6.2015.

Mario Fehr will mit zwei Zahlen die finanziellen Kosten verdeutlichen, welche eine solche Demonstration nach sich ziehe: Die Ausschreitungen in Bern¹² mit Kosten von zwei Millionen Schweizer Franken und jene von Winterthur mit bloß Fr. 7.000.

Die zweite Erwartung sei durch die Strafverfolgung gegeben. Mit den Partnerorganisationen und dem Bevölkerungsschutz und der Armee werde diese verwirklicht. Dabei sei das Können, das Beherrschen des Handwerks, entscheidend.

Eine dritte Erwartung werde von Seiten der Bevölkerung an die Kantonspolizei gerichtet. Der Beitrag an die Sicherheit und deren konsequente, respektvolle und verantwortungsvolle Durchsetzung in korrekter Weise gehöre dazu.

Zuletzt wollten die Verwandten und Partner_innen nicht nur, dass die zu vereidigenden Aspirant_innen gute Polizist_innen würden, sondern auch im zivilen Leben verankert blieben. Dazu gehöre das Engagement in Vereinen, Parteien und allgemein auf lokaler Ebene.

Fehr geht auf die Erfüllung dieser Erwartungen ein. Erstens gebe es neue angemessene Instrumente wie das neue Polizeigesetz,¹³ in dem nun auch die Videoüberwachung geregelt werde. Zweitens gebe es mit neuem Schutzmaterial und neuer Ausrüstung wie dem Taser Instrumente, um dem gefährlichen und auch lebensgefährlichen Job gerecht zu werden. Dabei werde damit auch der Schutz der Polizist_innen besser gewährleistet. Drittens werde man mit dem mittelfristigen Aufstocken des Soll-Bestands des Korps einem Bedürfnis gerecht und erfülle ein wichtiges Ziel der laufenden Legislaturperiode bis 2014.

Der Regierungsrat ruft in Erinnerung, dass die Erfüllung der Aufgabe immer auch auf der Vorarbeit der bisherigen Polizist_innen baue und die Aspirant_innen davon profitierten. Sie träten in die Fußstapfen und er sei überzeugt, dass sie die Aufgaben genauso gut machten und die Erwartungen, die an sie von verschiedenen Seiten herangetragen würden, auch erfüllten.

Er wünscht allen viel Erfolg bei ihrer Laufbahn, verweist auf die Vereidigung und den Ort, die Kirche, welche die Gewissenhaftigkeit, die damit verbunden sei, noch unterstreiche. Er dankt – Applaus.

Marschmusik setzt ein, zugleich hat sich der Fähnrich bereitgemacht und schwenkt die Korpsfahne nun in einem Winkel von etwa 45° mit einer flachen eine Acht bezeichnenden Bewegung während die Musik spielt.

12 Fehr bezieht sich auf die Auseinandersetzungen um die Reitschule Bern in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli 2013.

13 Vgl. dazu Abs. 1.3.

Als die Musik fertig ist, liest Hans-Peter Tschäppeler, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, das Gelöbnis vor. Mario Fehr stellt sich vorne in der Mitte so auf, dass er auf die Klasse S12 auf der rechten Seite blickt. Es werden alle Aspirant_innen einzelnen und alphabetisch aufgerufen, treten vor den Regierungsrat, gehen in die Achtungstellung und reichen ihm die Hand und geloben zugleich, wenn er ihnen die Hand gibt, mit dem Spruch »Ich gelobe es!«, dass sie dem Kanton dienen wollen. Er gratuliert, wünscht alles Gute. Sie bedanken sich und gehen wieder in Reih und Glied. Derselbe Vorgang wiederholt sich mit der Klasse H12 auf der linken Seite. Das Vereidigungsritual dauert ca. 15 bis 20 Minuten. Zwei Fotografen der Polizei halten jeden Schwur einzeln fest. Nach der Vereidigung aller nun gewordenen Polizist_innen spielt wieder Musik und wird die Fahne geschwenkt.

Im Anschluss spricht der Kommandant der Kantonspolizei Thomas Würgler. Er gratuliert den neuen Kolleg_innen zur Vereidigung, und ist sicher, dass sie an ihrem spannenden, schönen und anforderungsreichen Beruf Freude haben werden. Es sei ein Dienst an der Gesellschaft und den Menschen im Kanton.

Er setzt seine Rede fort, indem er Beispiele aus seiner Lektüre von Praktikumsberichten wiedergibt. Dabei habe es gute Erfahrungen gegeben wie die Beteiligung an Fahndungen, der Rettung eines Hasen etc. wie auch schlechte Erfahrungen, Tod und Ausschaffungen.¹⁴ Er sei beeindruckt gewesen von der reflexiven Auseinandersetzung und der entsprechenden Schilderungen in den Berichten. Daraus seien ihm folgende Erkenntnisse vor allem geblieben: Man solle nicht immer alles persönlich nehmen, man müsse sich für die Opfer ernsthaft Zeit nehmen, man solle nicht über die Menschen urteilen, die Eigensicherung sei sehr wichtig, bei schlimmen Begebenheiten müsse man die Distanz wahren können und wenn es schnell zu gehen habe und hektisch werde, dass man auch mal ins Schwitzen komme.¹⁵

Auch Würgler nimmt das Beispiel von Winterthur auf, die von Fehr bereits angesprochene Demonstration und den Einsatz der Polizei. Er nennt es eine »sogenannte Tanzveranstaltung«. Er bemerkt, dass Kritik laut geworden sei und dass man diese immer ernst nehme. Man habe zu früh interveniert. Im Fernsehen sei der Körpereinsatz eines Polizisten gegen einen Demonstranten gezeigt worden. Darüber müsse man, bemerkt Würgler, nicht diskutieren: Es sei hart zur Sache gegangen und das ausgestrahlte Bild entspreche nicht immer dem wirklichen

14 Ausschaffung: schweizerisch für *Abschiebung*.

15 Die letzte Erkenntnis ist sicherlich unübertroffen existenziell.

Bild.¹⁶ Die Konfrontationen in Aarau,¹⁷ Bern und Zürich hätten gezeigt, dass die Gewaltbereitschaft von wenigen Chaoten, wie man sagen müsse, in letzter Zeit ein nicht akzeptables Maß überschritten hätte. Dabei würden nicht nur Steine geworfen, sondern auch mit Lasern gezielt Beamte angegriffen oder gar mit einer Knallpetarde ein liegender Polizist verletzt.¹⁸

Es sei der Auftrag der Polizei sich zurückzuhalten und auf Menschen zuzugehen. Allerdings müssten gegen Gewaltbereite die zur Verfügung stehenden Mittel auch gebraucht werden. Die Freiheit des Einzelnen ende dort, wo er die Freiheit anderer einschränke. Diesen Auftrag erfülle die Polizei nicht gerne, man sehe dies bei den Ausschaffungen.¹⁹ Dennoch gehöre es zum Auftrag und man versuche diesen mit Respekt, Umsicht und Augenmaß zu erfüllen. Dies gehöre zur Erwartung der Gesellschaft. Dazu gehöre auch die Eigensicherung, welche dem Kommando ein wichtiges Anliegen sei. Der Schutz und die Sicherheit aller beteiligten Beamten würden durch Schutzwesten, Laserschutzbrillen und Taser sichergestellt.

Was sei das Motiv gewesen, sich bei der Polizei zu melden? Diese Frage hätten alle Aspirant_innen unisono beantwortet: Dienst für die Gemeinschaft zu leisten. Dabei sei aufgefallen, dass die Hälfte aller Aspirant_innen seit der Kindheit den Wunsch gehegt hätte, Polizeidienst zu leisten und ein Drittel bereits eine_n Polizeibeamte_n in der Familie oder im Umfeld hätte. Nach einer zusammenfassenden Liste der Präferenzen, in welche Abteilungen die nun vereidigten

16 In der weiter oben gemachten Zwischenbemerkung wurde das Communiqué der Kantonspolizei in ganzer Länge zitiert. Dazu gehörte auf der Website auch ein Video, das die Kantonspolizei als Kontrast angefügt hatte.

17 Würgler bezieht sich auf die Tanzdemo »Nächtliches Tanzvergnügen 3.0« vom 6. Juni 2013, die als Kampagne für ein autonomes Zentrum (KAZ) angekündigt wurde. Die Demo war gemäß offiziellen Angaben nicht bewilligt, wurde aber toleriert. Vgl. dazu: www.20min.ch/schweiz/mittelland/story/15762562 vom 19.6.2015.

18 Gemäß Medienbericht habe dieser durch die Petarde »auf einem Ohr einen totalen Hörverlust erlitten«. Zugleich wurde bei der Auseinandersetzung eine Frau schwer an einem Auge verletzt, nach eigener Aussage durch Gummischrot. Vgl. dazu: www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/18460161 und www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/31809127 vom 3.10.2013.

19 Es drängt sich die Frage auf, warum Würgler in diesem Zusammenhang ausgerechnet die Ausschaffungen, d.h. Abschiebungen, erwähnt. Inwiefern haben Menschen, die ausgeschafft werden, die Freiheit anderer eingeschränkt? Durch ihre Anwesenheit? Vielleicht denkt Würgler an ihre körperliche Ausdehnung.

Polizist_innen gehen wollten, bedankt sich der Kommandant und wünscht den neuen Mitarbeitenden möglichst viel gute Arbeit für den Kanton.

Musik setzt ein und die Fahne wird geschwenkt.

Die Polizist_innen werden abgemeldet und ziehen hinter dem Fähnrich im Gleichschritt aus – einige grinsen, halten ihr Lachen zurück, andere blicken angestrengt vor sich hin. Die Stadtpolizisten aus den ersten Reihen stehen alle gleichzeitig auf und trotten hinterher. Ein Gast aus den mittleren Reihen erhebt sich, tritt in den Mittelgang – alle stehen auf und machen sich von dannen.

Es ist 11.25 Uhr.

1.2 ZWANGSMITTEL

Nach dem Fest beginnt die Arbeit. Zu dieser polizeilichen Arbeit gehören Werkzeuge. Was ist mit diesen Instrumenten der Gewalt zu bewerkstelligen? »Der Schlagstock setzte sich als charakteristische Polizeiwaffe und Symbol des staatlichen Gewaltmonopols endgültig erst nach 1945 durch.«²⁰ In seiner Untersuchung geht Michael Sturm dieser Durchsetzung nach. Während des Nationalsozialismus als Zeichen demokratischen Wandels verbrämt, fand der Polizeistock nach dem Niedergang des deutschen Faschismus wieder Verwendung bei der Polizei. Zuerst aus Holz, später aus Gummi oder Plastik, wurde der heute gebräuchliche Polizeimehrzweckstock (PMS) bzw. Mehrzweck Einsatzstock (MES) eingeführt: »Tatsächlich bedeutete die Einführung des MES eine Verschärfung des Gewaltpotentials.«²¹ Dabei handle es sich um einen Knüppel mit seitlichem Griff, mit dem auch Drehschläge von ungemein größerer Gewalt ausgeübt werden könnten. Nicht zu unterschätzen, so bemerkt Sturm, sei der Anblick und die sinnliche Wahrnehmung der polizeilichen Einsatzmittel.²² Dass dem Stock nicht nur eine funktionale Seite zukommt, erläutert Sturm mit der weiteren vertieften Untersuchung der *Cop Culture*, wobei er auf die Bedeutungsdimension eingeht:

»Eine Geschichte des Schlagstocks kann jedoch nicht auf die Beschreibung seiner jeweiligen Verwendung im Rahmen sich wandelnder polizeilicher Einsatztaktiken beschränkt

20 Sturm, Michael: »»Unter mir wird alles weich« – Eine Geschichte des Polizeischlagstocks«, in: Alf Lüdtke / Herbert Reinke / Michael Sturm (Hg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2011, S. 325-347, hier S. 328.

21 Ebd., S. 335.

22 Ebd., S. 334.

bleiben. Neben seiner »praktischen« Funktion sind dem Ausrüstungsgegenstand offenkundig auch kulturelle oder subkulturelle Bedeutungsebenen eingeschrieben.«²³

Dabei seien bestimmte kämpferische Männlichkeitsvorstellungen im Spiel. Wesentlich und wichtig ist die Bedeutungsdimension, die einen imaginären Anteil hervorhebt, der die staatliche Legitimation klarstellt – und sich in gewisser Weise verselbständigt. Dieser Auswirkung auf das Selbstverständnis der Polizeibeamten wird aber nicht weiter nachgegangen.²⁴ Es öffnet sich damit allerdings ein relevanter Bedeutungshorizont: Polizist_innen inszenieren oder versichern sich ihrer Autorität nicht nur funktional durch die Bewaffnung, sondern auch durch die symbolische Ausstrahlung derselben. Dabei gerinnt ein bestimmtes Auftreten in Kombination mit Streifenwagen, in Uniform und bewaffnet zu einer Inszenierung dessen, was verwaltungstechnisch als staatliche Ordnungsmacht bezeichnet wird. Gemäß der Untersuchung von Behr wird der Gewaltbegriff dabei ausgespart.²⁵

Ein weiteres Zwangsmittel, eine Technik der Gewalt, wird hier ergänzend und in Anlehnung an Sturms Untersuchung des Polizeiknüppels untersucht. In der Schweiz gibt es neben dem Knüppel verschiedenste Zwangsmittel. Eines davon ist Gummischrot. Es bezeugt wie der Polizeistock das staatliche Gewaltmonopol. Dabei handelte es sich bei der Munition bis im Jahr 2012 um Hartgummi bzw. Kunststoff, die als sechseckige Prismen in einem Paket mit 35 Stück abgeschossen wurden.²⁶ Ein Prisma ist 27mm lang und hat 10g Gewicht.²⁷ Der Einsatz von Gummischrot wurde bemerkenswerterweise erst 2009 kantonsrechtlich verankert. Eingeführt wurde Gummischrot in Zürich bereits 1977, 1980 das erste

23 Ebd., S. 336.

24 Vgl. Behr, Rafael: »Rechterhaltende Gewalt als Zentrum polizeilicher Organisationskultur?«, in: Torsten Meireis (Hg.), *Gewalt und Gewalten. Zur Ausübung, Legitimität und Ambivalenz rechterhaltender Gewalt*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, S. 69-89.

25 Ebd., S. 76f.

26 Inzwischen werden gemäß Rückfrage bei der Kantonspolizei abgerundete Projektile verwendet – Stand: April 2014.

27 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich, 28.11.2001, GR Nr. 2001 / 269, Antwort auf Interpellation 1892 von Renate Schoch »Einsatz von Gummischrot 1.-Mai-Nachdemo«, 16.5.2001, S. 3. Vgl. www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaeftedetailansicht-geschaeft/dokument/779a0072-7e22-47b8-b454-4141fcd37022/2001_0269.pdf vom 19.6.2015.

Mal eingesetzt.²⁸ Grundsätzlich trat erst ab dem 1. Januar 2009 das Zwangsanwendungsgesetz, genauer *Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes*, kurz ZAG, in Kraft. In der entsprechenden kantonalen *Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)*, §5, Abs. 1, heisst es:

»Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden:

1. Fesselungsmittel,
2. Diensthunde,
3. Gummischrot,
4. Reizstoffe nach §§9 und 10,
5. Wasserwerfer,
6. Polizeimehrzweckstöcke,
7. Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte),
8. Schusswaffen.«

Weiter wird in der Verordnung der Einsatz der verschiedenen Zwangsmittel geklärt, zum Gummischrot unter Art. 8:

»¹ Beim Einsatz von Gummischrot ist zu den Zielpersonen die in den entsprechenden Instruktionsunterlagen angegebene Minimaldistanz einzuhalten.

² Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.«

Obwohl in der Verordnung mit Art. 1 festgeschrieben wird, dass der polizeiliche Zwang das Alter, das Geschlecht und den Gesundheitszustand berücksichtigen sollte, ist dies beim Gummischrot kaum möglich. Gummischrot wird wie ein Wasserwerfer auf mittlere Distanz angewendet, das heisst auf ca. 20 Meter – sofern kein Fall von Notwehr gegeben ist.²⁹ Dabei ist sowohl eine geringere wie auch eine größere Distanz gefährlich. Geringerer Abstand kann schwerere Verletzungen verursachen, größere Distanz reduziert die Zielgenauigkeit und erhöht insofern wiederum die Gefahr von Verletzungen auf Rumpf- und Kopfhöhe, die verschiedentlich dokumentiert wurde. Seelmann fasst die entsprechenden ersten

28 Seelmann, Constanze: *Crowd Control. Polizei, »Nichttödliche Waffen« und die Schweiz in den 80er-Jahren. Politische Diskurse und Technologien der Kontrolle am Beispiel der Einführung und Anwendung von Tränengas und Gummischrot im Kanton Zürich*, Diplomarbeit, Universität Basel, Basel 2011, S. 41.

29 Seelmann: *Crowd Control*, S. 42.

Einsätze und die politische wie mediale Debatte entsprechend zusammen.³⁰ Es wurden zwanzig Fälle von angezeigten Verletzungen in der Zeit von 1980 bis 1998 erfasst. Alle angezeigten Verletzungen befanden sich am Kopf oder Hals:³¹ Verletzungen an einem Auge mit bis zu 100 Prozent Sehverlust, Quetschungen, Rissquetschwunden, Schürfungen, Prellung, Hämatome, Beschädigung an Zahnprothese bzw. Zähnen. Trotzdem steht der Einsatz von Gummischrot so gut wie außer Diskussion. Der Einsatz wird damit begründet, dass Erfahrungen vor allem auch aus anderen Ländern zeigten, dass es bei direkten Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Demonstrant_innen zu viel mehr Verletzten komme: »Gummischrot ist das (bis heute bekannte) geeignetste polizeiliche Einsatzmittel, welches bei Auseinandersetzungen zwischen Polizei und aggressiven Gruppierungen bei minimaler Gefährdung die nötige Distanz zu schaffen vermag.«³² An dieser Begründung hat sich seit der Einführung und den folgenden Debatten nichts geändert.³³

Gummischrot verwirklicht eine doppelte Funktion, die sich aus dieser Bemerkung gut ableiten lässt: Es dient der Polizei dazu Demonstrierende auf Distanz zu halten und zu zerstreuen. Es ist ein effektives Mittel, um bei Auseinandersetzungen nicht in Kämpfe Person gegen Person verwickelt zu werden. Insofern ist Gummischrot ein Zwangsmittel, das Distanz schafft. Es wirkt aus der Ferne, bewahrt vor der allzu nahen und körperlichen Konfrontation. Demgegenüber bewahrt Gummischrot – das ist die Kehrseite – vor der reflexiven Auseinandersetzung mit der Gewalttätigkeit.³⁴ Die »aggressiven Gruppierungen« werden hier im Unterschied zum Polizeistock als Masse zerstreut. Während der Stock sich gegen eine bestimmte Person richtet, wirkt Gummischrot auf diffuse Art und Weise wie die Zwangsgewalt Staat: aus der Ferne und doch immer drohend präsent.

Dem Einsatz von Gummischrot kommt ein symbolischer Gehalt zu: Das abgeschossene Paket, die zerstreute und zerstreuende Garbe löst fast jede Versammlung auf. So kompakt die Kunststoffmunition zu Beginn ist, so schnell zerstreut sie sich beim Abschuss – genau wie die Demonstrierenden. Es wird in die Menge geschossen, das heißt im Verwaltungsjargon, es werde »nur in eine all-

30 Ebd., S. 43; 46-60.

31 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich, 28.11.2001, GR Nr. 2001 / 269, 16.5.2001, S. 5.

32 Ebd., S. 6.

33 Seelmann: Crowd Control, 65f.

34 Behr: Rechtserhaltende Gewalt, S. 77f.

gemeine Richtung gezielt«³⁵. Durch die Polizei und deren Zwangs- bzw. Gewaltanwendung wird der öffentliche Raum munitionstechnisch vermessbar.³⁶ Dieser öffentliche Raum wird, wenn nötig durch Garben markiert. Wer sich bei einer Versammlung, einer Demonstration nicht an (polizeiliche) Anweisungen hält, dem droht ein kleines Kunststoffstück. Das Gewaltmonopol ist manchmal nur zehn Gramm schwer.

1.3 RECHT UND BEGRIFF DES STAATLICHEN GEWALTMONOPOLS

Im folgenden Abschnitt wird eine genauere Definition des staatlichen Gewaltmonopols erarbeitet. Es muss auf drei Dimensionen des Begriffs geachtet werden: erstens eine konzeptionelle, welche im Sinne der Souveränität und dem entsprechend ausgeübten Zwang verstanden werden muss. Zweitens, eine historische, wie es zur Konstitution des Gewaltmonopols kam. Drittens eine institutionelle, welche Behörden im Staat mit der Durchsetzung von Recht und Ordnung betraut sind, zum Beispiel die Polizei.³⁷ Bei Letzterem muss man beachten, dass die staatliche Gewalt prinzipiell nur dem Souverän zukommt. Die faktische Ausführung – wenn auch in der Schweiz rechtlich an die Volksherrschaft zurückgebunden – wird bestimmten Institutionen zugeordnet, wie der Polizei, die das verfasste staatliche Gewaltmonopol durchsetzt. Die Reichweite des Gewaltmonopols umfasst unterschiedliche Beziehungen: »Das innerstaatliche Gewaltmonopol erstreckt sich in zwei Richtungen. Es gilt sowohl im Verhältnis des Bürgers zum Staat als auch für die Beziehungen der Bürger untereinander.«³⁸

Ich konzentriere mich im Folgenden auf die konzeptionelle und institutionelle Dimension des Begriffs, da sich die theoretische Verknüpfung mit dem Kon-

35 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich, 28.11.2001, GR Nr. 2001 / 269, 16.5.2001, S. 2.

36 Der Raum wird insofern in anderer Art als dies Behr beschreibt durchdrungen. Vgl. Behr, Rafael: *Cop Cultur – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 81f.

37 Heuer, Hans-Joachim: »Gewaltmonopol«, in: Hans-Jürgen Lange (Hg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, S. 107-112, hier S. 108.

38 Merten, Detlef: *Rechtsstaat und Gewaltmonopol*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1975, S. 41.

zept von Castoriadis vor allem damit verdeutlichen lässt. Im Anschluss gehe ich auf einige wenige historische Entwicklungslinien ein.

Das staatliche Gewaltmonopol bezeichnet begrifflich und rechtlich die Konzentration der physischen Gewaltausübung in den Händen eines bestimmten Gemeinwesens. Dieses Gemeinwesen handelt im Sinne der Allgemeinheit. Es ist allgemein formuliert für die Durchsetzung der Gesetze zuständig und verhindert andererseits den privaten Gebrauch von Gewalt zur Durchsetzung von Privatinteressen. Die private Gewaltanwendung wird dadurch unterdrückt.³⁹ Diese Unterdrückung soll im Interesse und zur Sicherheit aller im Hoheitsgebiet des Staates durchgesetzt werden. Unter Gewalt wird hier das Verhältnis zwischen Staat und Individuen (dazu gehören auch private Gruppen oder Verbände) bzw. die Verhältnisse von Individuen (d.h. auch Gruppen) untereinander verstanden:⁴⁰ »Gewalt meint hier also stets die legale Gewalt im Sinn der *potestas*, das Verfügen-dürfen über andere.«⁴¹

Dabei gründet die staatliche Legitimität der Gewaltausübung in der Schweiz auf der *Bundesverfassung*, Art. 57: »Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.«⁴² Es stehen sogenannte Polizeigüter⁴³ im Mittelpunkt, die es zu erhalten gilt. Dazu gehören Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, sozialer Frieden.⁴⁴ Weiter erklärt Rainer Schweizer dazu, dass der in Art. 57 verwendete Sicherheitsbegriff umfassend sei. Das heißt, dass übergreifend auch die »Existenzgarantie der schweizerischen staatlichen Gemeinschaft« gemeint sei.⁴⁵ Den Kantonen kommt die primäre Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicher-

39 Grimm, Dieter »Das staatliche Gewaltmonopol«, in: Freia Anders / Ingrid Gilcher-Holtey (Hg.), *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2006, S. 18-38, hier S. 19f.

40 Ebd., S. 18.

41 Ebd. [Herv. i.O.]

42 Schweizer, Rainer J. / Küpfer, Gabriela: »Art. 57«, in: Bernhard Ehrenzeller / Philippe Matronardi et al. (Hg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*, Zürich / Basel / Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2002, S. 715-725, hier S. 715.

43 Ebd., S. 717.

44 Die Bedeutung der jeweiligen Begriffe wird nicht definiert.

45 Ebd., S. 717.

heit zu.⁴⁶ Das bedeutet, dass der Bund nur in Situationen eingreife, in welchen die Kantone die Sicherheit nicht mehr gewährleisten könnten.⁴⁷

Die kantonsrechtliche Grundlage ist – hier beispielhaft erwähnt – die in der kantonalen Zürcher Verfassung⁴⁸ aus dem Jahr 2003, im Art. 1, Abs. 3, festgehaltene Staatsgewalt und Souveränität: »Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird von den Stimmberechtigten und den Behörden ausgeübt.« Dabei verwirklichen neben der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt auch die Behörden oder Verwaltungsbehörden, die mit der Sicherheit betraut sind, die Durchsetzung der Staatsgewalt. Im Falle der Polizeibehörde unter der jeweiligen Ägide eines Mitgliedes der Exekutive.⁴⁹ Das Volk bleibt »mittelbarer oder unmittelbarer Ausgangspunkt aller staatlichen Macht«⁵⁰, ist zugleich aber an die Verfassung zurückgebunden. Damit verknüpft ist wiederum – analog zum Art. 57 der Bundesverfassung – Art. 100 der *Zürcher Kantonsverfassung*: »Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.« Dabei handle es sich um die »unterlässliche [sic; nc] Voraussetzung für ein geordnetes, friedliches Zusammenleben der Bürger und das Funktionieren des Staates«⁵¹.

Neben diesen verfassungsmäßigen Bedingungen, heißt es im kantonalen *Zürcher Polizeigesetz (PolG)* unter Art. 13: »Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und

46 Ebd., S. 719.

47 Ebd., S. 719f. – Trotzdem hat der Bund weitere umfassende Polizeikompetenzen, nicht zuletzt durch den »Dienst für Analyse und Prävention«, den Geheimdienst: »Dieser nimmt präventive polizeiliche Informationsaufgaben wahr zur frühzeitigen Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus, Terrorismus, organisierter Kriminalität, verbotenem Kriegsmaterialhandel und verbotenen Nachrichtendiensten [...].« Vgl. Ebd., S. 723. [Herv. i.O.]

48 Es wird im folgenden exemplarisch immer wieder auf die Zürcher Verfassung und Gesetze Bezug genommen.

49 Im Kanton Zürich wurden die Beamt_innen wie oben beschrieben vom Regierungsrat Mario Fehr vereidigt.

50 Töndury, Andrea: »Art. 1«, in: Isabelle Häner / Markus Rüssli, Markus / Evi Schwarzenbach (Hg.), *Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung*, Zürich / Basel / Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2007, S. 37-45, hier S. 42.

51 Rüssli, Markus: »Art. 100«, in: Isabelle Häner / Markus Rüssli, Markus / Evi Schwarzenbach (Hg.), *Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung*, Zürich / Basel / Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2007, S. 949-956, hier S. 950.

Waffen einsetzen.«⁵² Auf Bundesebene ist insofern der Grundsatz gemäß Art. 9 im ZAG zu beachten: »Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen dürfen nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustandes angewendet werden.«⁵³ Dazu gehört außerdem – um nochmals auf die Bundesverfassung zurückzukommen – BV, Art. 5, Absatz 2: »Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.«⁵⁴ bzw. BV, Art. 36, Absatz 2, in dem es heisst: »Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.«⁵⁵

Der mögliche und ausgeübte Zwang wird durch die Behörden im bereits angesprochenen *Zwangsanwendungsgesetz (ZAG)* legitimiert, in dem polizeilicher Zwang im Art. 5 genauer gefasst wird:

»Als polizeilicher Zwang gilt der gegen Personen gerichtete Einsatz von:

- a) körperliche Gewalt;
- b) Hilfsmittel;
- c) Waffen.«

Genauer umschrieben wird dieser polizeiliche Zwang in der *Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)*, in dem die beschriebenen Mittel, Gummischrot wie auch Polizeistöcke Erwähnung finden.

52 www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html vom 9.10.2014 – Alle Gesetzeszitate folgen dem kantonalen Verzeichnis der Rechtssammlung.

53 www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042005/ vom 19.6.2015.

54 www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/ vom 19.6.2015.

55 Bemerkenswert ist, dass, wenn »die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend gestört bzw. schwer und unmittelbar bedroht [ist], können gestützt auf die *Polizeigeneralklausel* auch ohne besondere gesetzliche Grundlage polizeiliche Massnahmen getroffen werden.« Vgl. Rüssli: Art. 100, S. 952. Rüssli bezieht dies auf Art. 36, Abs. 1 Satz 3 BV zurück, wo steht: »Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.« Der Ausnahmeregelung entspricht die Offenheit der möglichen Anwendungsfälle. In diesem Sinne könnte die Auseinandersetzung von Keilmann zur Aufweichung des Folterverbots gelesen werden. Vgl. Keilmann, Annette: »Grenzen polizeilicher Zugriffsgewalt«, in: Freia Anders / Ingrid Gilcher-Holtey (Hg.), *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2006, S. 67-89.

Zum Zwangsbegriff gehört das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit«⁵⁶ wie es Max Weber im Zusammenhang mit der Typisierung von Herrschaft formulierte.⁵⁷ Dabei gehört das Gewaltmonopol zur grundlegenden Definition des Staates: »Das Gewaltmonopol ist folglich kein Attribut politischer Herrschaft überhaupt, sondern einer bestimmten Form von Herrschaft, nämlich der des Staates.«⁵⁸ Merten bestätigt dies, wenn er schreibt, dass jede Beeinträchtigung des Gewaltmonopols mit einer Gefährdung der Staatlichkeit verbunden wäre.⁵⁹ Rechtsstaat und Gewaltmonopol sind verschränkt. Auf letzteres kann nicht verzichtet werden, ohne dass der Staat unterminiert würde:

»Die Hoffnung, durch Einwirkung auf die menschliche Einsichtsfähigkeit einen allgemeinen freiwilligen Gesetzesgehorsam zu erzielen, muß auch in einer Zeit der Neo-Aufklärung blutleere Utopie bleiben. Daher ist der Rechtsstaat gehalten, die Gesetzesbefolgung notfalls durch staatliche Gewalt zu erzwingen.«⁶⁰

Dabei ist die Zwangsgewalt gerade erzwungenes *Recht*.⁶¹ Merten betont, dass Gewalt nicht Selbstzweck sei, sondern die Durchsetzung von Recht, das nicht willkürlich sei. Entscheidend ist, dass das Recht vom Gesetzgeber geboten wurde und seine Geltung durchsetzt: »Insoweit ist die Rechtsordnung zugleich Zwangsordnung.«⁶² Eine Konsequenz daraus ist, dass es sich gemäß Merten eigentlich um Selbstgehorsam und Zwang gegen sich selbst handle.⁶³ Dabei wird entsprechend der Rechtsstaatlichkeit vorausgesetzt, dass sich die Bürger die Gesetze selber gegeben haben:

»Durch sie [die Gesetze; nc] legt sich der Bürger, durch Volksvertreter repräsentiert, die gesetzliche Ordnung selbst auf. Deshalb kann gerade der Rechtsstaat die Befolgung der

56 Heuer: Gewaltmonopol, S. 108.

57 Grimm: Das staatliche Gewaltmonopol, S. 20.

58 Ebd., S. 20f.

59 Merten: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, S. 33.

60 Ebd., S. 29.

61 Vgl. dazu auch Wimmer, Hannes: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*, Band 5, Austria: Forschung und Wissenschaft Politikwissenschaft, Wien: Lit Verlag 2009, S. 228.

62 Merten: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, S. 30.

63 Ebd., S. 36.

Gesetze verlangen, weil der willigste Gehorsam gegen die Gesetze von dem zu erwarten ist, der sie sich selbst gegeben hat.«⁶⁴

Da durch die formale Repräsentation die Legitimität außer Frage steht, ist Mertens Folgerung kohärent. Trotzdem bleiben Vorbehalte – an diesem Punkt setzt Castoriadis' Kritik an jener Unübersichtlichkeit und Intransparenz heutiger gesetzlicher Ordnungen an, die auch in der Repräsentation als Arbeitsteilung zum Ausdruck kämen.⁶⁵ Dem kommt Merten soweit entgegen, wenn er festhält, dass »kein Parlament auf die Dauer am Rechtsbewußtsein des Volkes vorbeilegeferien«⁶⁶ könne. Er verweist auf die Schwierigkeit von einer ständigen Übereinstimmung zwischen Gesetzgebung und Volkswillen auszugehen.⁶⁷ Diese sei nicht immer gegeben, könne und müsse auch nicht in jeder Hinsicht gegeben sein.⁶⁸ Er geht insofern von einer Art Sicherung aus, die der schwankenden Mehrheit des Volkes eine rechtliche Verbindlichkeit entgegenhalte. Grundsätzlich vertritt Merten die Auffassung, dass ein zivilisiertes Miteinander nur unter der Bedingung einer durchsetzungsfähigen Rechtsordnung möglich sei:

»Nur das sichere Fundament der Rechtsordnung, die im Rechtsstaat Gesetzesordnung ist, ermöglicht ein zivilisiertes Miteinander der Menschen, in dem nicht das Faustrecht des Stärkeren als Zeichen vorstaatlicher Primitivität, sondern das für alle gleiche Gesetzesrecht gilt, wobei mit dem Gesetz als generell-abstrakter Norm zugleich der Gleichheitsgedanke im Rechtsstaat anklingt.«⁶⁹

Damit deutet Merten die Legitimation des Gewaltmonopols an. Diese hier vorausgesetzten Annahmen könnten auf den Kontraktualismus anspielen, der breite Anerkennung genießt. Zumindest scheint es, dass Merten damit grundlegende

64 Ebd., S. 36.

65 Vgl. Castoriadis, Cornelius: *Philosophie, Demokratie und Poiesis*, hg. v. Michael Halbrodt / Harald Wolf, Ausgewählte Schriften, Band 4, Lich / Hessen: Verlag Edition AV 2011, S. 243f.

66 Merten: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, S. 37; legeferien / legiferieren: *gesetzlich verankern*.

67 Vgl. dazu auch Böckenfördes Unterscheidung zwischen formaler und inhaltlicher Repräsentation. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Staat, Verfassung, Demokratie. Studie zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991, S. 391-394.

68 Merten: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 37f.

69 Ebd., S. 55.

Vorstellungen teilt. Kohler geht auf diese Problematik unmittelbar ein und verdeutlicht diese »vorstaatliche Primitivität«, wie sie Merten nennt mit Bezug auf Thomas Hobbes' Diktum: »Wenn die Strukturen öffentlicher Ordnung, die den Rechtsfrieden sichern, zerstört werden, dann herrscht jene Wirklichkeit ubiquitärer Gewalt, die den »Krieg aller gegen alle« zur unausweichlichen Konsequenz hat.«⁷⁰ Dies wird ebenfalls explizit mit der folgenden Feststellung: »Wo eine Gesetz und Recht und die Unterscheidungen zwischen »legal« und »illegal«, »öffentlich« und »privat« gewaltmonopolistisch behauptende Macht fehlt, löst sich die Gesellschaft in eine Vielzahl miteinander auf Leben und Tod kämpfender Gruppierungen auf.«⁷¹

Es wird nun zu zeigen sein, inwiefern diese von Merten und Kohler als rational notwendige und funktional gebotene Ordnung auch fundiert ist. Insofern wird in einem nächsten Abschnitt sehr grob auf den Kontraktualismus eingegangen. Damit soll deutlicher werden, welcher imaginäre Anteil auszumachen ist, da auch Castoriadis bei der Durchsetzung und dem Erhalt von Institutionen auf den Zwang verweist.⁷² Bevor dies erarbeitet wird, soll ein historischer Abriss die Entstehung des Gewaltmonopols aufzeigen. Damit verdeutlicht sich, dass die Institutionalisierung kaum einem Bedürfnis nach Legitimation folgt, sondern sich durch gesellschaftlich-geschichtliche Umstände aufdrängt.

1.4 ENTSTEHUNG DES STAATLICHEN GEWALTMONOPOLS

Die Technik, das Recht und der Begriff der staatlichen Gewalt folgen ihrer historisch veränderten Bedeutung. Diese veränderte gesellschaftliche Bedeutung kann punktuell nachgezeichnet werden. Sie offenbart bereits in dieser reduzierten Form, dass die Technik der Macht historisch anderen als demokratischen Bedürfnissen folgt. Insofern gilt es allerdings und insbesondere eine Tendenz hervorzuheben, die in fast allen Werken über die Entstehung des Gewaltmonopols mehr oder weniger zum Ausdruck kommt. Bei allen zitierten Autoren, die sich spezifisch mit der historischen Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols beschäftigen, wird dieses als Entwicklung und Station der Modernisierung bzw.

70 Kohler, Georg: *Bürgertugend und Willensnation. Über den Gemeinsinn und die Schweiz*, Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung 2010, S. 21.

71 Ebd., S. 22.

72 Castoriadis, Cornelius: *Das imaginäre Element und die menschliche Schöpfung*, hg. v. Michael Halfbrodt / Harald Wolf, *Ausgewählte Schriften*, Band 3, Lich / Hessen: Verlag Edition AV 2010, S. 29.

des Zivilisationsprozesses also als zivilisatorische Errungenschaft vorausgesetzt oder behauptet. Es gibt allerdings keine Notwendigkeit dies anzunehmen. Wenigstens müsste man zugestehen, dass die historischen Ereignisse in dieser Weise als Zivilisationsfortschritt interpretierbar sind, allerdings scheint diese Annahme systematisch nicht notwendig. Es gibt allenfalls Plausibilitätsgründe, vor allem was die historische Rekonstruktion betrifft. Diese werden aber – und um diesen Vorbehalt geht es an dieser Stelle – oft durch teleologische Voraussetzungen gesteuert.⁷³ Bei Creveld⁷⁴ eher implizit als Vorgang einer Verwirklichung menschlicher Eigenschaften wie Konkurrenz und Gewalt.⁷⁵ Bei Hannes

73 Vgl. dazu Duerr, Hans Peter: *Obszönität und Gewalt. Der Mythos vom Zivilisationsprozess*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995, S. 9-31.

74 Creveld, Martin van: *Aufstieg und Untergang des Staates*, München: Gerling Akademie Verlag 1999, S. 179-194.

75 Creveld: *Aufstieg und Untergang des Staates*, S. 458f. Wobei van Creveld nicht für den Erhalt des »unsichtbaren Wesens« (S. 458) Staat eintritt, sondern der Geschichte – und damit dem von ihm prognostizierten Untergang des Staates – ihren Lauf lassen will. Seine Analyse vermeint ein Ende des Staates zu sighten, ahnt einen Kampf nicht mehr zwischen Staaten, sondern zwischen »künstlichen Wesen« (S. 458), also v.a. privaten Institutionen (Sicherheitsfirmen, Versicherungen etc.) voraus. Unter dem Deckmantel der unausdrücklich gleichgültigen Geschichte, die ihren Lauf nehme, behauptet Creveld also nicht, dass der Staat eine zivilisatorische Errungenschaft sei. Nichtsdestotrotz scheint er in seinen abschließenden Bemerkungen (seiner Vision) einer Welt ohne Staaten entgegenzuhoffen: »Weder ist der Rückzug der Staaten außerordentlich bedauerlich, noch wird die Welt von morgen viel besser oder schlechter sein als diejenige, die sich momentan in ihre Bestandteile auflöst.« (S. 463). Teleologie bei Creveld richtet sich weniger auf den Staat, denn auf eine diffuse Anthropologie, die dabei ständig den Hintergrund bildet, aber nie transparent wird. Dabei gehört Creveld sicher zu jenen schicksalhaft benachteiligten Individuen, die er beschreibend bedauert – vor allem im Hinblick auf die Welt von morgen, mit ihren drohenden Gefahren, die er, so scheint es, lediglich feststellt, während er sie vom Willen der gestaltenden Menschen losschneidet. Zuletzt bleibt zu bemerken, dass Creveld gegenüber dem Staat immer ein unverkennbares Unbehagen beschleicht. Dabei ist er sich nicht zu schade, sein dickes Buch *Aufstieg und Untergang des Staates* zu betiteln, um nach fast 500 Seiten den Staat als »unsichtbares Wesen« zu bezeichnen: »Im Gegensatz zu seinen Vorläufern an einem beliebigen Ort, zu einer beliebigen Zeit ist er weder mit dem Herrscher noch mit den Beherrschten identisch. Er ist weder ein Mensch noch eine Gemeinschaft, sondern ein unsichtbares Wesen, das als Körperschaft bezeichnet wird. Als Körperschaft hat er eine unabhängige Persönlichkeit. Diese wird von dem

Wimmer⁷⁶ durch seine systemtheoretischen Annahmen – durch welche man einfach von einer systemimmanenten Differenzierung spricht, was allerdings nichtsdestotrotz eine Teleologie beinhaltet – bei Freiburghaus / Buchli / Honegger⁷⁷ als Zivilisationserrungenschaft, was entsprechend einen Fortschritt der Menschen impliziert. Dieser Aspekt steht, so die allgemeine Tendenz, außer Frage. Er bildet zugleich, so die Annahme im Gegensatz dazu, eine Vorstellung, welche die Institution des Gewaltmonopols sichert und legitimiert. Sieht man von dieser Notwendigkeit einer Entwicklung ab, spricht das nicht gegen die Darstellung der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols. Das soll heißen, dass einige Stationen durchaus in dieser Darstellung aufgegriffen werden, um die Entstehung aufzuzeigen. Die groben Stationen oder Verläufe der Entstehung können wie folgt zusammengefasst werden:

Seit dem ausgehenden Mittelalter, im Übergang zur Neuzeit, vor allem mit dem Ende des 30-Jährigen Krieges verändert sich die Militärorganisation hin zu stehenden Heeren. Die Verfestigung und eigentliche Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols nimmt gemäß Wimmer ihren Ausgang in einer veränderten Militärpolitik des Staates und wird von den Anfängen des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden 1648 und darüber hinaus nachgezeichnet:⁷⁸ »*Im frühmodernen Staat ist das Militär zugleich eine Institution zur erfolgreichen Beanspruchung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates.*«⁷⁹ Mit der Etablierung des stehenden Heeres verschaffe sich der Staat ein Mittel des physischen Zwangs, das nicht nur Absicherung bzw. »Äußere Souveränität« garantiere, sondern auch »Innere Souveränität«⁸⁰. Dabei hebt Wimmer die Letztinstanzlichkeit oder letzte Entscheidungskompetenz hervor. Diese innere Souveränität nach modernem bzw. noch heutigem Verständnis setze das Gewaltmonopol voraus, indem die Durchsetzung von Recht damit garantiert werde: »Überlegene Mittel

Gesetz anerkannt und kann sich so verhalten, *als ob* sie eine Person sei, kann beispielsweise Verträge schließen, Eigentum erwerben, sich verteidigen.« (S. 458; Herv. i.O.) Er hat also ein halbes Tausend Seiten verschrieben, ohne einen angemessenen Begriff des Staates fassen zu können. Es ist zu hoffen, dass dieser bedrohliche Geist Creveld bis in seine Träume verfolgt.

76 Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 159-354.

77 Freiburghaus, Dieter / Buchli, Felix / Honegger, Edith: *Das Duopol der legitimen Gewalt im schweizerischen Bundesstaat. Zwei Fallstudien zu Armee und Polizei*, Chavannes-Lausanne: ID-HEAP 2005, Cahier de l'IDHEAP 223, S. 39-104.

78 Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 184; 231.

79 Ebd., S. 188. [Herv. i.O.]

80 Ebd., S. 226f.

physischer Gewaltsamkeit sind eine *conditio sine qua non* für moderne Staatlichkeit [...].⁸¹ Damit verbunden sei eine fortschreitende Entwaffnung und Entmilitarisierung der Bevölkerung.⁸² Dabei spiele, so Wimmer, die Einrichtung stehender Heere »den entscheidenden Aspekt«, wenn es um moderne Staatlichkeit gehe.⁸³

Mit dem Höhepunkt des Absolutismus zu Beginn des 18. Jahrhunderts begannen sich Aufgaben der »gute[n] Polizey«⁸⁴ zu bilden, die neue Anforderungen an die Befriedung der Gesellschaft stellen. Im Zuge dieser neuen Aufgabe der »Strafverfolgung« und der inneren Sicherheit zeigt sich, dass das Militär nicht in der Lage ist, allen diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Es ist, kurz gesagt, nicht die angemessene Institution zur Erfüllung dieser Aufgaben.⁸⁵

Es entstehen am Ende des 18. Jahrhunderts Vorläufer der »modernen« Polizei, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts im eigentlichen Sinne institutionalisiert werden – in der Schweiz vor allem seit der Gründung des Bundesstaates 1848. Freiburghaus, Buchli und Honegger stellen in ihrer Studie allerdings fest, dass trotz aller Beschränkungen im Rahmen des Bundesstaates die Kantone die Attribute eines Staates erfüllen – dazu gehöre insbesondere auch die Sicherung des Rechts. Neben Institutionen wie einer Verfassung, Organen der Rechtsetzung, einer Regierung und der Justiz verfügen die Kantone über die Befugnis eine Polizei zur Erhaltung des Rechtsstaates einzusetzen, das *law enforcement*.⁸⁶ Die entsprechenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen wurden im vorhergehenden Abschnitt erwähnt: »Dazu dient der gesamte Staatsapparat inklusive Justiz, aber an vorderster Stelle, dort, wo es darum geht, *vor Ort* und *in concreto* das Gesetz auch gegen Widerstand durchzusetzen, dient ihnen die Polizei.«⁸⁷ Zu diesen Aufgaben gehört wie mehrfach erläutert die Durchsetzung von Recht – wesentlich unabhängig von jeweiligen Interessen der Beamt_innen. Dabei sind die Gewaltmittel wie Polizeistock, Gummischrot etc. lediglich der »verlängerte« Arm des Staates, um das Funktionieren des Staates und die Ordnung im Herrschaftsgebiet im weitesten Sinn zu sichern.⁸⁸

81 Ebd., S. 228. [Herv. i.O.]

82 Ebd., S. 191f.

83 Ebd., S. 177. [Herv. i.O.]

84 Seelmann: Crowd Control, S. 10.

85 Freiburghaus / Buchli / Honegger: Das Duopol der legitimen Gewalt im schweizerischen Bundesstaat, S. 45; 51.

86 Ebd., S. 46f.

87 Ebd. [Herv. i.O.]

88 Seelmann: Crowd Control, S. 10f.

Zu bemerken bleibt, dass diese Spaltung des Sicherheitsapparates zu Beginn der Neuzeit auch heute noch problematisiert wird, da die Aufgabenteilung zwischen Militär und Polizei immer virulent bleibt. Ein Beispiel sind die sogenannten ›subsidiären Einsätze‹ des Militärs, wenn die Polizei den Aufgaben aus Gründen wie beispielsweise der Größe eines Anlasses wie dem G8-Gipfel in Evian überfordert ist – nicht technisch, sondern personell.⁸⁹ Insgesamt werde die innere Sicherheit nicht nur von den Kantonen, sondern immer auch in Zusammenarbeit mit dem Bund garantiert und könne in Zukunft nur insofern gewährleistet werden.⁹⁰ Es gilt auch hier: »Sicherheit ist ein öffentliches Gut neben anderen, und sie darf nicht zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten gehen.«⁹¹ Dennoch heißt es zugleich: »Das Monopol der legitimen Gewalt liegt in modernen Gesellschaften beim Staat.«⁹² Und außerdem:

»Zwischen dem Staat und seinen Bürgern besteht ein Herrschaftsverhältnis, auch wenn die Bürger – fiktiv oder real – sich diesen Staat selber gegeben haben und ihn demokratisch kontrollieren. Sie haben diese Herrschaft akzeptiert, weil sie überzeugt sind, dass die Gesellschaft hierarchischer Koordination und einer allgemeinen Ordnung bedarf. *Law and order* (Ruhe und Ordnung) sind, richtig verstanden, für moderne Gesellschaften unverzichtbar [...]«⁹³

Das letzte Zitat hat – um es mit einer Formulierung von Benjamin zu sagen – den »Vorzug der Deutlichkeit«⁹⁴. Es handelt sich offenbar um eine Form von Mythos – mit Castoriadis: um eine gesellschaftliche imaginäre Bedeutung. Zugleich wird die Spannung in der Begründung sehr deutlich: Die Bürger_innen hätten die Herrschaftsverhältnisse akzeptiert. Sie seien sogar – erste Steigerung – überzeugt, dass es hierarchische Ordnung brauche. Zuletzt – zweite Steigerung – sei diese Ordnung unverzichtbar.

Dieser gesellschaftlichen imaginären Bedeutung wird im nächsten Abschnitt auf den Grund gegangen, um die Legitimität zu erproben.

89 Freiburghaus / Buchli / Honegger: Das Duopol der legitimen Gewalt im schweizerischen Bundesstaat, S. 56; 70-82; 84; 103f.

90 Ebd., S. 102.

91 Ebd., S. 56. [Herv. i.O.]

92 Ebd., S. 102.

93 Ebd., S. 42. [Herv. i.O.]

94 Benjamin, Walter: *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit*, hg. v. Burkhardt Lindner, Stuttgart: Reclam 1989, S. 54.

1.5 KONTRAKTUALISTISCHE BEGRÜNDUNG

Bisher wurden – ohne auf den unmittelbaren Einsatz der Zwangsmittel einzugehen – die Erscheinungsweisen, begrifflichen und rechtlichen Gründe des Gewaltmonopols beschrieben. Letztere fokussierten vor allem den funktionalen Anteil des Begriffs des Gewaltmonopols. Vertieft man diesen Anteil weiter, kommt man zu seiner Legitimationsgrundlage. An dieser Stelle steht die vertragstheoretische Tradition, die hier als wirkmächtige Theorie referiert wird. Das Ziel des Abschnittes ist weniger die ausführliche Wiedergabe der verschiedenen philosophischen Vertreter, als die Bedingungen des kontraktualistischen Arguments und seiner Teile hervorzuheben. Diese soll imaginäre Anteile im Sinne von Castoriadis deutlich werden lassen. »Ohne den übermächtigen staatlichen Garanten des Gesellschaftsvertrages wird sich niemand dauerhaft seiner Vorzüge erfreuen können.«⁹⁵ Ein Ziel des Gesellschaftsvertrags ist Sicherheit. Kohler verweist nicht umsonst auf die Gefahr, wenn die »Strukturen öffentlicher Ordnung, die den Rechtsfrieden sichern, zerstört werden«⁹⁶. Bezieht man sich auf die Begründung dieser Strukturen öffentlicher Ordnung, gelangt man zu den oben in den Abschnitten 1.2 und 1.3 referierten Rechtsgrundlagen. Diese sind durch die politische Herrschaft des Volkes in der Demokratie gesichert. Ein theoretisches Problem stellt deren Legitimation dar. Obwohl das Volk die Verfassung verabschiedet hat, ist dieses stimmberechtigte Volk ständiger Veränderung unterworfen. Das scheint zwar banal, ist aber für die Legitimation entscheidend. Daraus lässt sich das Problem ableiten, inwiefern rechtliche Grundlagen bindenden Charakter für alle »Nachgekommenen« haben können. Der Kontraktualismus begegnet diesem Problem beispielsweise damit, dass er dem Gesellschaftsvertrag hypothetischen⁹⁷ und doch zugleich bindenden Charakter verleiht. Es müssten also alle wenigstens hypothetisch zustimmen können, dass es einen Staat mit sichernder Funktion gibt und geben soll. Wie Kersting einsichtig zeigt, kann der Kontraktualismus, solange er die Normativität des Vertrags als Vertrag, d.h. immanent, zu rechtfertigen versucht, weder in einer hypothetischen bzw. konsensapriorischen noch in einer wirklichen bzw. konsensempirischen Form überzeugen. Anders gesagt: Solange es nur um den Vertrag selbst geht, reichen die Rechtfertigungen

95 Kersting, Wolfgang: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1994, S. 53.

96 Kohler: Bürgertugend und Willensnation, S. 21.

97 »Der hier geschlossene Vertrag ist nur ein hypothetischer Vertrag, ein Vertrag, der nur in den Köpfen der Philosophen stattfindet, ein Gedankenexperiment am Schreibtisch.« Kersting: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, S. 33.

tigungen nicht aus. Erstere Positionen, die einen hypothetischen Vertrag und eine entsprechende Selbstverpflichtung geltend machen, verfehlten die normative Wirkung: Was fehlt, sei gerade die einen Vertrag auszeichnende wirkliche individuelle Zustimmung.⁹⁸ Wenn das Versprechen, wie Kersting schreibt, der normative Kern des Vertrags ist, dann fehlt dieses ganz einfach bei einem hypothetischen Vertrag.⁹⁹ Bei Positionen der zweiten Form wiederum wird eine wirkliche Zustimmung und Autorisierung angenommen. Jedoch bestehen auch hier Probleme: Erstens, die Zustimmung, das ›Konsentieren‹, sei unklar bezeichnet. Kurz: Wann, mit welchem Zeichen, wird zugestimmt?¹⁰⁰ Zweitens, wenn die Zustimmung stillschweigend sein soll, das heißt unterstellt wird, muss begründet werden, warum diese angenommen werden kann. Als zustimmungskonkludent oder verhaltenskonkludent gilt eine Handlung, ein Verhalten unter folgender Voraussetzung:

»Wenn jemand ein Verhalten V an den Tag legt, dann darf V als ein eine autorisierende / legitimierende Zustimmung ausdrückendes / anzeigendes / bedeutendes Verhalten genau dann angesehen werden und folglich explizit in legitimationstheoretischen Argumenten einschlägig verwendet werden, wenn es für die betreffende Person eine zumutbare Alternative zu V gibt, V folglich als freiwilliges Verhalten gelten kann; [...]«¹⁰¹

Damit ist der Nachteil der konsensapriorischen Position zwar aufgehoben, da man von einer tatsächlichen Zustimmung ausgeht oder wenigstens glaubt darauf rückschließen zu können. Aber auch insofern eröffnet sich eine Schwierigkeit, die Kersting zusammenfasst: »Weil sie [Verträge; nc] offenkundig beliebig unterstellbar sind«¹⁰². Man könnte ebenso hervorheben, dass die von Kersting hervorgehobene Wahlmöglichkeit, die »zumutbare Alternative zu V« wohl eine verwegene Offenheit suggeriert, die er selber eingesteht: »Wer verfügt schon über die materiellen und immateriellen Mittel, um frei zwischen Hier und Dort entscheiden zu können?«¹⁰³ Zuletzt stellt er fest, dass auch bei dieser Position der Vertrag und seine Selbstverpflichtung nicht der Ort ist, mit dem die Legitimation der Herrschaft möglich ist.

98 Ebd., S. 33.

99 Ebd., S. 24.

100 Ebd., S. 35.

101 Ebd., S. 36. [Herv. i.O.]

102 Ebd., S. 37.

103 Ebd.

Dennoch werden in der gängigen Diskussion um die Legitimation der gegebenen Herrschaft, also den staatsphilosophischen Gesellschaftsvertrag, kontraktualistische Figuren bespielt.¹⁰⁴ Beispielsweise, wenn der hypothetischen Dimension eine deskriptive Form gegenüber steht, die Merten und Kohler prospektiv ins Feld führen. Beide beschwören die Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft ohne den Staat, der das Gewaltmonopol inne hat. Dabei bezieht sich Kohler vor allem auf die Naturzustandskonzeption von Hobbes, wobei er der hypothetischen Beschreibung des ›Krieges aller gegen alle‹ schon faktischen Charakter gibt. Dies ist zwar plausibel, aber konzeptuell fragwürdig. Damit wird nun auf eine *vertragsexterne* Bedingung verwiesen, die wichtig wird. Insofern zeigt Kersting, dass auch das philosophische Gedankenexperiment des Gesellschaftsvertrags nicht ohne »vertragsexterne Gültigkeitsvoraussetzungen«¹⁰⁵ auskommt. Zu diesen moralischen Voraussetzungen gehören die Freiwilligkeit (Freiwilligkeitsbedingung) und eine »hinreichend symmetrische Ausgangsposition der Vertragspartner« (Fairnessbedingung).¹⁰⁶ Nur wenn beide vertragsmoralischen Voraussetzungen erfüllt seien, könne der Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Gültigkeit haben. Nur wenn diese erfüllt sind, kann von einer angemessenen Legitimation staatlicher Herrschaft gesprochen werden – wenigstens im Rahmen des Kontraktualismus. Die Beantwortung der Ausgangsbedingungen hängt entscheidend von der entsprechenden Naturzustandskonzeption ab (beispielsweise dem bereits referierten ›Krieg aller gegen alle‹ von Hobbes). Entsprechend verweisen diese Voraussetzungen auf die erhoffte und zu erzielende Ordnung durch den Vertrag¹⁰⁷, die bei Merten und Kohler schon faktischen Charakter hat.

Damit wird deutlich, dass die Normativität des Vertrags – also die interne obligationstheoretische Struktur – immer an vertragsexterne Bedingungen ge-

104 Eine andere auf Kant zurückgehende Form ist der rechtfertigungstheoretische Kontraktualismus. Bekanntermaßen überträgt Kant in seiner *Metaphysik der Sitten*, genauer dem ersten Teil, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, mit dem allgemeinen Prinzip des Rechts § C den kategorischen Imperativ ins Recht. Dabei ist dieses Prinzip allenfalls mit Castoriadis' Autonomie-Begriff vereinbar. Allerdings muss diese Verknüpfung mit Vorsicht gemacht werden, da sich die Freiheitsbegriffe konzeptuell deutlich unterscheiden. Virulent bleibt dabei das ahistorische Verständnis von Vernunft, dem Kant aufliegt. Vgl. dazu Kant, Immanuel: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten*. Erster Teil, hg. v. Bernd Ludwig, Hamburg: Felix Meiner Verlag 1998, S. 39 [pag. 230f.].

105 Kersting: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 42.

106 Ebd., S. 44.

107 Ebd., S. 45f.

knüpft ist: einerseits die »Moralität des Vertrags«¹⁰⁸, andererseits die »Rationalität des Vertrags«¹⁰⁹. Während also bei den hypothetischen und wirklichen Verträgen, welche die Legitimation von Herrschaft durch sich selbst erreichen wollen, gemäß Kersting nicht überzeugen, kann der Gesellschaftsvertrag durch gültige außervertragliche Bedingungen gestützt, Herrschaft legitimieren. Diese außervertraglichen Bereiche – Moralität und Rationalität – überprüft Kersting anhand der Analyse des »kontraktualistischen Arguments«¹¹⁰. Systematisch unterscheidet er bei diesem Argument Vertragsvoraussetzung, Vertragseinigung und Vertragsresultat:

»Aus dieser knappen Skizze des kontraktualistischen Arguments ist ersichtlich, daß die Naturzustandsbeschreibung für die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags von zentraler Bedeutung ist: sie liefert die Darstellung des Problems, für das das vertragliche Einigungsverfahren eine Lösung bieten soll; sie enthält die Bestimmungen, die den Verlauf, die Rahmenbedingungen und damit auch den Inhalt der vertraglichen Einigungsverfahren festlegen. In ihr ist in nuce immer schon das gesamte kontraktualistische Beweisprogramm enthalten.«¹¹¹

Daraus ergibt sich der Fokus auf die Vertragsvoraussetzungen: »Die Ausgangssituation muß jedoch nicht nur die Rationalitätsbedingung des Vertrages erfüllen, sie hat auch die Einlösung der Moralitätsbedingung des Vertrages zu kontrollieren.«¹¹² Entsprechend fragt Kersting im »*Vertragssituationsargument* oder *Naturzustandsargument*«¹¹³, ob die Ausgangsbedingungen des Vertrages, dessen Gültigkeit garantieren. Konzentriert man sich auf die Moralität des Vertrags – dem wird nun der Vorzug gegeben – tauchen entsprechend wieder die Voraussetzungen der Freiwilligkeit und Fairness auf. Diese müssen in irgendeiner Form in der Beschreibung des Naturzustandes erfüllt werden. Bei Hobbes beispielsweise ist die Bedrohungslage für alle gleich, egal wie stark ein einzelner ist, er kann sich seines Lebens nie ganz sicher sein. Womit auch er freiwillig aus dieser – für alle gleich gefährlichen – Ausgangsposition heraus will und auf die Durchsetzung der Vereinbarung zielt. Wenn aber diese Bedingungen in der Beschreibung der Vertragssituation überzeugend dargelegt sind, der folgende Vertrag

108 Ebd., S. 39.

109 Ebd., S. 46.

110 Ebd., S. 49.

111 Ebd., S. 50.

112 Ebd.

113 Ebd., S. 55. [Herv. i.O.]

gültig ist – ist die staatliche Herrschaft damit letztlich theoretisch gesichert? Was hat es in rechtsstaatlichen Breiten noch für eine Relevanz nach der Legitimation staatlicher Herrschaft zu fragen? Oder wie Kersting schreibt: »Die politische Philosophie der Gegenwart führt keinen souveränitätstheoretischen Diskurs mehr: die Souveränitätsfrage ist durch das positive Verfassungsrecht in Übereinstimmung mit der klassischen neuzeitlichen Philosophie entschieden.«¹¹⁴ Ist die Frage der Legitimation also auch praktisch erledigt?¹¹⁵

1.6 DAS STAATLICHE GEWALTMONOPOL ALS IMAGINÄRES

Das Gewaltmonopol ist allgegenwärtig – und doch ist es nirgendwo. Es ist bei jedem, herrscht zwischen allen, wenigstens oft und öfters, wenigstens in gewissen Breitengraden. Wie kommt es zu seinem sehr speziellen Charakter? Wie kann es herrschen? Die Frage der Legitimation stellt sich erneut.

Von der kantonalen Vereidigung in heiligen Hallen ausgehend, kam auf der weltlich alltäglichen Straße der Knüppel zum Ausdruck – wenn auch nicht in Aktion. Zwangsmittel sind immer überzeugend, vor allem durch ihre Stummheit. Stumm sind sie, da das Wesentliche bereits gesagt wurde, im toten Buchstaben des Gesetzes, das gilt und dem man Geltung verschafft. Ins rechte Licht gerückt, zeigte sich der Begriff des Gewaltmonopols als eben jene Eigenschaft, ohne die der Staat gerade nicht zu begreifen sei. Ohne Zwang kein Recht. Ohne Recht keine Ordnung. Ohne Ordnung keine Gesellschaft. So lautet der zwanglose Zwang. Auch Begriffe werden geboren, nicht im Schoß – Kopfgeburten sind es allemal – aber in der Geschichte. Der Faden wurde zurückverfolgt und Spuren ausgemacht, welche der Entstehung nachgingen. Dabei zeigte sich, dass weniger die Entstehung und mit ihnen die historischen Ereignisse, als die Rekonstruktion dieser Ereignisse interessant ist. Diese Rekonstruktion bezeugt ständig den Zweck, das Ziel, kurz: eine Teleologie der Zivilisation.¹¹⁶

114 Ebd., S. 263.

115 Vgl. dazu auch: Gilcher-Holtey, Ingrid: »Transformation durch Subversion: Die Neue Linke und die Gewaltfrage«, in: Freia Anders / Ingrid Gilcher-Holtey (Hg.), *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2006, S. 198-220.

116 Duerr: Obszönität und Gewalt. Der Mythos vom Zivilisationsprozess, S. 9-31.

Das Gewaltmonopol ist ein junges Kind, zudem ein verständiges und gutes. Zuletzt sollte diesem Verständigen nachgegangen werden. Dabei richtete sich das Augenmerk auf den Kontraktualismus, der seit Thomas Hobbes ebenjene Gewaltherrschaft vernünftig legitimiert. Auch hier zeigte sich, dass das Gewaltmonopol eine gute Sache sei, vor allem aber dass es nicht mehr wegzudenken ist. Dabei fiel man aus dem beschaulichen Himmel auf die Erde, vom Denkbaren ins scheinbare Ungemach des Machbaren: Gegen das Gewaltmonopol zu sein, ist undenkbar, irrational und wird als Bedrohung bekämpft. Geht man vom kontraktualistischen Gedankenexperiment aus und einige Schritte zurück, die oben beschrieben wurden, so kann man Folgendes festhalten:

Zuerst sind die außervertraglichen und hypothetischen Vertragsbedingungen entscheidend. Dem Vertrag wird zwar eine funktionale und rationale Erklärung zugeschrieben, er selbst hat aber lediglich erfundenen Charakter. Gerade die außervertraglichen, seine Gültigkeit sichernden Bedingungen – Freiwilligkeit und Fairness – sind abhängig von einer den Vertrag bestimmenden Beschreibung, dem Naturzustand. Es soll eine einsichtige Ausgangslage durch das Gedankenexperiment anschaulich werden, die zeigt, warum es sittlich und rational ist, dass die Gewaltausübung monopolisiert ›wurde‹ – und bleibt. Insofern ruft dieses Schreibtischgespenst nicht nur die Phantasie, sondern auch Moral und Vernunft der Menschen an, die der Gewalt unterstehen. Die vertragsmoralischen Voraussetzungen der Freiwilligkeit und Symmetrie haben dabei – trotz ihrer Wichtigkeit – keinen effektiven Charakter, sondern gehören wie das gesamte Gedankenexperiment ins Land Oz. Falls nun diese Bedingungen erfüllt worden sind, was sie mit der angemessenen Beschreibung des Naturzustands sind, gilt der Vertrag. Unter den Bedingungen des Hobbes'schen Naturzustands beispielsweise ist die gegebene zweckrationale Einsicht die Erfüllung dieser vertragsmoralischen Voraussetzungen. Das heißt die Menschen einigten sich vernünftigerweise darauf, das vollumfängliche Recht der Herrschaft aufzugeben.¹¹⁷ Unter den gegebenen – genauer: vorausgesetzten – Umständen drängt sich eine Entscheidung im Hinblick auf den optimalen Nutzen auf. Alles hängt also von der Beschreibung des Naturzustandes ab – aber das ist ein alter Hut. Daran anschließend sind also die Beschreibung des Naturzustands und sein Menschenbild entscheidend. Diese Beschreibung nährt sich vor allem – mindestens bei Hobbes – von einem bestimmten Menschenbild: »Menschen, die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben [...]«. ¹¹⁸ Diesem Bild entspricht eine bestimmte festgelegte Vorstellung, was die Menschen ausmacht. Sei es eine Art von Machtstreben oder

117 Hobbes, Thomas: *Leviathan*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 131-135.

118 Ebd., S. 131.

auch ihre Vernünftigkeit, die für ihre Entscheidungen handlungsbestimmend sei. Die vertragsexternen Gültigkeitsvoraussetzungen bzw. Vertragsbedingungen, eben jene Freiwilligkeit und eine symmetrische Ausgangsposition, gelten auch bei Hobbes. Diese werden – kurz gesagt – damit erreicht, dass die Einwilligung in den Vertrag rationalerweise die beste Entscheidung ist und zweitens, wenn es um die Fairnessbedingung geht, dass auch noch der Stärkste um sein Leben fürchten muss, die Unterschiede zwischen den Menschen also nicht so groß seien. Insofern bedeutet die symmetrische Ausgangsposition, die gleiche Gefährdung aller an Leib und Leben. Diese externen Bedingungen lassen sich produktiv machen, wenn man sich auf das Gedankenexperiment einlässt. Unter den entsprechenden Umständen, die Gültigkeitsbedingungen sind gesetzt, müsste man, das wäre folgerichtig, zustimmen. Gerade dass man zustimmen müsste, lässt sich umformulieren in die Vorstellung, dass alle stillschweigend mit dem herrschenden Gewaltmonopol (>vertraglich<) einverstanden wären, *sein müssten* oder eben: *sind*.¹¹⁹ Dieser konzeptuelle Sprung aus dem Gedankenexperiment in die Wirklichkeit ist entscheidend. Obwohl Kersting also betont, dass es in der politischen Philosophie des Gesellschaftsvertrages nicht um die angemessene Beschreibung sozialer Wirklichkeit gehe, sondern um die Probleme der Legitimation staatlicher Herrschaft, müsste man hier insistieren.¹²⁰ Wenn die Legitimation staatlicher Herrschaft auf dem Spiel steht, geht es immer um die soziale Wirklichkeit. Sartwell formuliert es wie folgt: »But the situation is much worse than that. It's not only that I do not (or do) consent, but that it is impossible for me either to consent or not to consent; the objective situation compromises the very possibility of voluntary action.«¹²¹ Der Charakter der kontraktualistischen Legitimation geht über das Gedankenexperiment hinaus. Er nährt sich von der Einsichtigkeit, die darauf bauend von einer Einigung und Einigkeit ausgeht. Diese hat aber angesichts realer Herrschaft nicht nur keinen hypothetischen Charakter mehr, sie verkehrt die Legitimation in reine Spiegelfechtereie. Die stillschweigende Zustimmung ist, so Sartwell, anmaßend, da sie unter diesen Umständen die Möglichkeit einer tatsächlichen freiwilligen Zustimmung untergräbt bzw. negiert. Ein daran anschließender Punkt kann wie folgt gefasst werden: Das Ziel des Gesellschaftsvertrags ist eine friedliche Gesellschaft – es gibt sie. Es gibt sie auch deshalb, weil sie normativen Charakter hat und – befolgt wird. Erst der Verzicht aller auf Gewalt – außer den eingesetzten Machthabenden im Staat –

119 Sartwell, Crispin: *Against The State. An Introduction to Anarchist Political Theory*, Albany, NY: State University of New York Press 2008, S. 50.

120 Kersting: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 41.

121 Sartwell: *Against The State*, S. 51.

ermögliche einen Zustand des Friedens. Die Normativität entfaltet ihren Einfluss durch die vorausgesetzte Vorstellung des Menschen und ist mit den Bedingungen einer moralisch korrekten und rationalen Entscheidung eng verbunden. Eine entscheidende Wendung nimmt nun diese hypothetische Form der Legitimation wie oben angedeutet, wenn sie bei den tatsächlichen Zuständen ankommt, folglich praktisch wird. Erst jetzt wirkt sich das kontraktualistische Argument in Überzeugung aus: Wir leben – könnte man anders sagen – bereits in dieser ›besseren‹ Gesellschaft. Gerade die Vorstellung, dass die bessere, das heißt friedliche, Gesellschaft ohne das staatliche Gewaltmonopol in Gefahr ist, sorgt für den Erhalt und die Verteidigung der Institution. Die Gewalt wird gleichermaßen doppelt gebändigt, indem ihre Zuschreibung nicht nur faktisch und praktisch einer Institution zugestanden und in ihr eingefriedet wird, sondern auch theoretisch, d.h. unter Gültigkeitsbedingungen rational, sittlich notwendig erscheint. Wenn der Zwang den Charakter eines wechselseitig notwendigen und rational gebotenen Selbstzwangs hat, also aus einer Selbstbestimmung sich nährt, wird eine Kritik möglicher Heteronomie hinfällig. Darin liegt nun auch das Bestreben, dass das Gewaltmonopol eine zivilisatorische Errungenschaft darstellt, dass die gesellschaftlich-geschichtliche Entstehung nicht bloß kontingent, sondern einen wesentlichen Sinn hat. Dieser Sinn ist konstruiert, er bestimmt eine Bedeutung, hinter die nicht zurückgegangen werden darf. Unter Strafe des Gefängnisses.

Versucht man die Frage zu beantworten, welche imaginären Anteile dem Gewaltmonopol zukommen¹²², kann man Folgendes festhalten: Es wird vorausgesetzt, dass das staatliche Gewaltmonopol notwendige Bedingung eines Rechtsstaats und damit einer an Recht (und implizit Gerechtigkeit) orientierten Gesellschaft ist. Diese Voraussetzung gründet in Vorstellungen über die Verfasstheit der Menschen (Rationalität, Machtstreben, Nutzenorientierung). Diese Vorstellungen über die Menschen gelten weiterhin – und damit auch die Grundlage bzw. vertragsexternen Gültigkeitsvoraussetzungen. Staatlichen Zwang gibt es tatsächlich. Dieser Rechtszustand mag virtuelle Gerechtigkeitsauflagen erfüllen¹²³ und damit den Rechtsstaat gültig legitimieren. Dies ändert nichts am effektiven Zwang: Knüppel, Gummischrot, usw. Dies wird grundsätzlich nicht beanstandet, was mit der Akzeptanz gegenüber den Voraussetzungen zusammenhängt. Eine sichere Gesellschaft ist gemeinhin nur als *Rechtsstaat* überhaupt denkbar. Der imaginäre Anteil wirkt bzw. die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen wirken sich auch auf die Überzeugung aus, dass der Staat weiterhin eine rationale Funktion hat. Eine Gesellschaft ohne einen solchen Staat ist nicht

122 Castoriadis: Gesellschaft als imaginäre Institution, S. 226.

123 Kersting: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 44.

vorstellbar. Die Notwendigkeit des staatlichen Gewaltmonopols scheint so selbstverständlich, dass Gesellschaft ohne diese Monopolisierung gar nicht mehr vorstellbar und denkbar ist. Die Bedeutung des Gewaltmonopols in der Geschichte und für die vernünftige Einrichtung unserer Welt hat also Sinn. Castoriadis nennt es einen imaginären Sinn, genauer eine gesellschaftliche imaginäre Bedeutung. Um diese herum wird unser Leben gestaltet bzw. diese gibt den Rahmen sinnvoller Handlungen vor. Insofern ist das Gewaltmonopol sinnhaft, unsichtbar und sichtbar zugleich. Als Praxis bestimmt dieser Sinn, seine Bedeutsamkeit, das Handeln und Behandelt-Werden in und durch die Institution des Staates perpetuiert als Praxis wiederum den Sinn. Insofern kann man von der »Vormachtstellung der Institution gegenüber der Gesellschaft« und damit von Heteronomie sprechen.¹²⁴ Darauf wird zurückzukommen sein.¹²⁵

1.7 STAATLICHES GEWALTMONOPOL UND AUTONOMIE

Die bisherigen Ausführungen verweisen auf das Kernproblem der Autonomie bei Castoriadis: Die Frage, wie Heteronomie bzw. Fremdherrschaft der imaginären Institutionen gegenüber der Gesellschaft aufgelöst werden kann. Damit wird – neben der konzeptuellen Beschreibung einer bestimmten Institution der Gesellschaft als Imaginäres – der normative Charakter des politischen Entwurfs wichtig. Dabei kann auf die konzeptionelle bzw. institutionelle wie auch die kontraktualistische Seite verwiesen werden. Die Begriffe um das Imaginäre, die Heteronomie und Autonomie werden in den nächsten Kapiteln eingeführt.

Im Weiteren wird auf die von Castoriadis vorgestellte Lösung der Frage nach Gewalt und Zwang in einer autonomen Gesellschaft eingegangen, um einen Gegenentwurf vorzuschicken – ohne auf die Realisierbarkeit weiter einzugehen. Castoriadis geht nicht davon aus, dass die gesellschaftliche Organisation des Zusammenlebens gänzlich ohne Zwangsmaßnahmen auskommt. Er lehnt allerdings die bisherige Form durch Behörden ab.

»Der Restbestand der Staatsfunktionen lässt sich in drei Rubriken unterteilen: die materiellen Grundlagen von Gewalt und Zwang, die »besonderen Formationen bewaffneter Menschen, Gefängnisse u.a.« – mit anderen Worten, Armee und Justiz [...] Was die Armee angeht, werden die »besonderen Formationen bewaffneter Menschen« selbstverständlich aufgelöst und durch die bewaffnete Bevölkerung ersetzt. Anstelle eines stehenden Heeres

124 Castoriadis: Gesellschaft als imaginäre Institution, S. 226.

125 Vgl. Kap. 2.1.

werden aus Arbeitern der Fabriken und Gemeinden bestehende Einheiten eine Territorialarmee bilden, wobei jeder Rat in seiner Region Polizeigewalt ausübt.«¹²⁶

Castoriadis beschreibt hier im Rahmen seines Sozialismus-Entwurfs bereits Mitte der 1950er Jahre die Konsequenzen aus der Machtübernahme des damals von ihm noch bezeichneten revolutionären Subjekts, dem Proletariat. Auch wenn er das Proletariat in *Fait et a Faire* bzw. *Getan und zu tun* nicht mehr als die revolutionäre Kraft sieht, hält er darin doch am grundlegenden Inhalt des Sozialismus fest wie er ihn in *Sur le contenu du socialisme* beschreibt.¹²⁷ Dazu gehört auch die Ausgestaltung der Ordnungsmacht, die hier die erste Rubrik der überkommenen Staatsfunktionen bedeutet. Zu dieser Ausgestaltung gehört die radikal demokratisch und insofern nicht delegierte Ausübung der Kontrollmacht der gesetzten Institutionen. Es würde, so Castoriadis, die bewaffnete Bevölkerung die Sicherheit gewährleisten. Der von ihm im Zitat erwähnte Rat bedeutet die Arbeiterselbstverwaltung. Der Rat besteht aus jederzeit abwählbaren Delegierten aus den regionalen Produktionsbetrieben.¹²⁸ Die Heteronomie wird aufgelöst, indem die Basisorgane der Betriebe bzw. Landgemeinden gleichzeitige Souveränität ausüben und ihre Durchsetzung kontrollieren. Die Gewaltenteilung ist damit relativiert, wenn auch nicht ganz aufgelöst. Dies verdeutlicht Castoriadis mit der Erläuterung der Gerichtsbarkeit:

»Die Rechtsprechung wird den Basisorganen anvertraut, wobei jeder Rat als erstinstanzliches Gericht für die in seinem Zuständigkeitsbereich begangenen Delikte fungiert. Eine von allen Räten verabschiedete Prozessordnung sowie das Recht, vor dem Regionalrat oder der Zentralversammlung in Berufung zu gehen, garantieren die Persönlichkeitsrechte. [...] Freiheitsentzug ist nur gerechtfertigt, wenn der Betroffene als permanente Gefahr für seine Umwelt eingeschätzt wird [...].«¹²⁹

Wenngleich die exekutive wie legislative Macht von diesen Basisorganen ausgeübt wird, differenziert sich die gerichtliche Macht, indem mehrere Ebenen der Berufung – wie heute – eingesetzt würden. Dennoch hält Castoriadis fest, dass ihm

126 Castoriadis: Vom Sozialismus zur autonomen Gesellschaft, Bd. 2.1, S. 162f.

127 Castoriadis: Philosophie, Demokratie, Poesis, S. 253.

128 Castoriadis: Vom Sozialismus zur autonomen Gesellschaft, Bd. 2.1, S. 165.

129 Ebd., S. 163.

»die ›Teilung‹ (schlechtes Wort) der Gewalten ebenfalls unverzichtbar [erscheint]. Auch sie geht auf die antike Demokratie zurück: Die durch das Los ermittelten athenischen Geschworenengerichte waren keine Befehlsempfänger der Volksversammlung, sondern konnten sogar deren Entscheidungen revidieren. In den liberalen Systemen der Moderne ist dieses Prinzip in der Theorie höher entwickelt, in der Realität jedoch weniger ausgeprägt.«¹³⁰

Nach heutigem Verständnis wäre damit die Gewaltenteilung formal zwar aufgeweicht, aber nicht aufgehoben. Castoriadis wird damit einem Anspruch von Merten konsequenterweise gerecht:¹³¹ Die Zwangsausübung wird effektiver Selbstzwang. Es wird deutlich, dass Castoriadis damit die Erwartungen an den Einzelnen hoch ansetzt.

1.8 FAZIT

In diesem Kapitel wurde der Begriff des staatlichen Gewaltmonopols untersucht. Man wird vereidigt. Die Vereidigung, der Schwur ist feierlich und vor Leuten (auch Gott scheint dabei zu sein). Dazu gehörte weiter eine Beschreibung des Ausdrucks, den sich diese Gewalt verschafft. Dieser Ausdruck findet sich in Zwangsmitteln, die von einer Behörde wie der Polizei angewandt werden dürfen – oder sogar müssen. Es wurde ein Einblick in den symbolischen Charakter von Polizeiknüppel und Gummischrot gegeben. Dabei wurde durch die Aufnahme der von Michael Sturm erarbeiteten Geschichte des Polizeiknüppels in Deutschland deutlich, dass diesem neben seiner Funktion auch ein symbolischer Gehalt zukommt. Beide Aspekte – Funktionalität wie auch Symbolcharakter – wurden mit flüchtigem Blick auch beim Gummischrot betrachtet, einem in der Schweiz häufig angewandten Zwangsmittel. Es sollte deutlich werden, dass neben der Funktion, neben der symbolischen Bedeutung auch noch eine weitere Grundlage zu diesem phänomenalen Ausdruck gehört, der bedeutsame Anteil der Institution, die legitimerweise Gewalt anwendet. Um diesem bedeutsamen Anteil näher zu kommen, wurden die begrifflichen und rechtlichen Grundlagen des Gewaltmonopols, wenn auch nur sehr kurz, aufgearbeitet. Es zeigte sich, dass staatliche Gewaltausübung nur in Form von rechtsstaatlicher Durchsetzung von Recht und Ordnung verstanden oder wenigstens legitimiert wird. Dazu wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur der Zwangsmittel, sondern auch der souve-

130 Castoriadis: Philosophie, Demokratie, Poiesis, S. 245.

131 Merten: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, S. 36.

ränen Rechte auf das Gewaltmonopol in der Schweiz ausgebreitet. Die Notwendigkeit einer Zwangsgewalt wurde durch Gründe der Sicherheit erklärt. Wenn es keine sichernde Instanz gäbe, welche die Interessen der Gemeinschaft bewahre, müsste sich die Gemeinschaft notwendig in Gruppenkämpfen und Chaos auflösen. Darauf verwiesen Merten und Kohler – beide mehr oder weniger ausdrücklich mit Bezug auf Hobbes. Nicht zuletzt beruft man sich insofern auf die Geschichte und die vermeintliche Entwicklung des Gewaltmonopols als einer Zivilisationserrungenschaft. Es wurden Etappen der Entstehung des Gewaltmonopols aufgezeigt und vor allem der Charakter der Beschreibung dieser Entstehung hervorgehoben. Abgesehen von den bedrohlichen Naturzustandsszenarien wurde in diesem Zusammenhang die Legitimation staatlicher bzw. souveräner Herrschaft mit dem Kontraktualismus aufgegriffen. Es wurde versucht, die Bedingungen der Gesellschaftsvertragstheorie soweit aufzurollen, als es nötig wurde, staatliche Herrschaft zu begründen. Es zeigte sich, dass der Kontraktualismus wenigstens rational beweist, dass es für alle unter der Bedingung eines konstruierten Naturzustands besser ist, in einen Vertrag einzuwilligen, der zur Folge hat, dass die Gewaltausübung innerhalb des Staates monopolisiert wird. In einem demokratisch verfassten Staat kommt dieses Monopol rechtlich begründet einer Behörde wie der Polizei zu. Da alle Behörden im Auftrag des Souveräns handeln, und der Souverän mittel- oder unmittelbar die stimm- und wahlberechtigte Bevölkerung ist, handeln die Behörden im Auftrag eben dieser Bevölkerung. Dieser Auftrag im allgemeinen Interesse ist selbstaufgelegt – und dies, so wird es vom Kontraktualismus angenommen – reiflich überlegt. Es wurde zuletzt versucht zu erklären, in welcher Weise Vorstellungen diese Grundlegung des Gewaltmonopols stützen. Dazu gehörte die Anlage des Gedankenexperiments, das die Rationalität und damit Notwendigkeit des Gesellschaftsvertrags untermauert, indem ein nicht wünschenswerter Naturzustand angenommen wird. Das Gedankenexperiment erhält damit auf zweierlei Weise faktisches Gewicht: Einerseits, sofern man in einer befriedeten durch das Gewaltmonopol gesicherten Gesellschaft lebt, andererseits als der hypothetische Charakter der Zustimmung sich in eine faktische wendet, sobald die Zwangsmittel effektiv eingesetzt werden. Dazu gehörten auch die externen Bedingungen der Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags, die Freiwilligkeit und symmetrische Ausgangsposition. Beide sind fragwürdig, die Freiwilligkeit wird durch die rationale und faktische Notwendigkeit ad absurdum geführt, die symmetrische Ausgangsposition hat demgegenüber keinen faktischen Charakter, sondern lediglich hypothetischen. Zuletzt wurde ein reflexiver Anteil der Grundlegung staatlicher Herrschaft ausgemacht, der darin besteht, dass diese selbst legitimiert sein muss, was mit dem Rationalitätsanspruch

deutlich werden sollte. Es wurde zuletzt versucht, aufzuzeigen, inwiefern Castoridis demgegenüber die Legitimität von Zwang versteht.

